

Versicherungsmathematische Hochrechnung

über die Versorgungseinrichtung Teil A

Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer

Prognosezeitraum: 2026 - 2095

erstellt am 21. September 2026



1	Auftrag	3
2	Ausgangsdaten	3
3	Einnahmen, Kapitalreserve und Ausgaben	4
3.1	Einnahmen	4
3.1.1	Beiträge	4
3.1.2	Pauschalvergütung	4
3.1.3	Sonstige Einnahmen	5
3.2	Kapitalreserve	5
3.3	Ausgaben	5
3.3.1	Altersrente	5
3.3.2	Hinterbliebenenrente	5
3.3.3	Berufsunfähigkeitsrente	5
3.3.4	Todfallsbeitrag	6
4	Berechnungsgrundlagen	6
4.1	Bestandsentwicklung	6
4.1.1	Rentenantrittsalter	6
4.1.2	Rechnungsgrundlagen	7
4.1.3	Fluktuation	8
4.2	Prognose von zukünftigen Beitragspflichtigen	9
4.3	Finanztechnische Annahmen	11
4.4	Witwenrenten/Witwerrenten	11
5	Ergebnisse	11
5.1	Personenzahlen	11
5.1.1	Annahme 1	12
5.1.2	Annahme 2	16
5.1.3	Annahme 3	17
5.2	Entwicklung Einnahmen, Ausgaben und Kapitalreserve	18
5.2.1	Annahme 1	18
5.2.2	Sensitivität Pensionsalter unter Annahme 1	23
5.2.3	Annahme 2	23
5.2.4	Annahme 3	24
6	Fazit	26
7	Hinweise	27

1 Auftrag

Die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer (Auftraggeber) benötigt für deren Vorsorgeeinrichtung Teil A, ein versicherungsmathematisches Gutachten über die notwendigen Beitragseinnahmen.

Zu diesem Zweck wurden wir mit der Ausarbeitung einer versicherungsmathematischen Hochrechnung des Systems über die nächsten 70 Jahre beauftragt. Diese besteht aus einer Simulation der künftigen Entwicklung des bestehenden Leistungsmodells unter Prämissen die größtenteils vom Auftraggeber vorzugeben sind: Gegenüberstellung von zu erwartenden Beitragseinnahmen, Entwicklung Kapitalreserve und Ausgaben (Leistungen).

Auftragsgemäß sollte ermittelt werden, um welchen jährlichen Mindestprozentsatz der Normbeitrag langfristig gesteigert werden muss, um die Finanzierung des Systems nachhaltig sicherzustellen.

Sofern im Text dieses Gutachtens personenbezogene Bezeichnungen nur in ihrer männlichen Form verwendet werden, beziehen sie sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

2 Ausgangsdaten

Zu den einbezogenen Personen gehören sämtliche Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und ehemalige Rechtsanwälte und deren Hinterbliebene, die laut Satzung in Teil A der Versorgungseinrichtung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer eingegliedert sind. Die entsprechenden personenbezogenen Daten wurden uns mit Stand per 31.12.2025 übermittelt.

Diese Daten umfassen folgende Personengruppen:

a) Beitragspflichtige

Personengruppe	Anzahl
Rechtsanwälte	701 (davon über Pensionsalter: 29)
Rechtsanwaltsanwärter	204 (davon über Pensionsalter: 1)
Gesamt	905 (davon über Pensionsalter: 30)

b) ausgetretene Rechtsanwälte mit künftigen Pensionsansprüchen

Personengruppe	Anzahl
Rechtsanwälte	364 (davon über Pensionsalter: 109)
Rechtsanwaltsanwärter	588 (davon über Pensionsalter: 2)
Gesamt	952 (davon über Pensionsalter: 111)

c) Leistungsempfänger

Personengruppe	Anzahl
Altersrentner	161
Berufsunfähigkeitsrentner	18
Witwen/Witwer	101
Waisen	17
Gesamt	297

Des Weiteren wurden uns die Rechnungsabschlüsse der Jahre 2022 bis 2025 übermittelt.

Zusätzlich wurden uns die aktuellen Satzungen sowie die Umlagen- und Leistungsordnungen des Jahres 2026 zur Verfügung gestellt.

3 Einnahmen, Kapitalreserve und Ausgaben

Aus der Versorgungseinrichtung werden Altersrenten, Witwenrenten/Witwerrenten, Waisenrenten, Berufsunfähigkeitsrenten sowie Todfallsbeiträge bezahlt. Diese Zahlungen werden im Folgenden auch als „Leistungen“ bezeichnet. Zu den Einnahmen gehören einerseits die Beiträge gemäß Umlagenordnung, die von Rechtsanwälten und Rechtsanwaltsanwärtinnen während der Dauer der Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltskammer zu bezahlen sind und andererseits die Pauschalvergütung.

3.1 Einnahmen

In der Umlagenordnung wird jährlich veröffentlicht: für Rechtsanwälte der Normbeitrag und die darauf anzurechnende anteilige Pauschalvergütung. Sowie für Rechtsanwaltsanwärtinnen der Beitrag.

3.1.1 Beiträge

Zu den ordentlichen Einnahmen der Versorgungseinrichtung gehören die Beiträge der Rechtsanwälte während der Dauer ihrer Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltskammer oder der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte. Bei jedem in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwalt wird auf den Normbeitrag die anteilige Pauschalvergütung angerechnet, sodass sich als Differenz der tatsächlich zu zahlende Beitrag ergibt.

Zusätzlich sind seit 2011 die Beiträge der Rechtsanwaltsanwärtinnen während der Dauer ihrer Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärtinnen der Rechtsanwaltskammer Teil der Einnahmen.

3.1.2 Pauschalvergütung

Ein Bestandteil der Einnahmen ist die Pauschalvergütung für Verfahrenshilfe, welche der Rechtsanwaltskammer jährlich zufließt. Die Pauschalvergütung wird faktisch gänzlich auf die gesamten Normbeiträge angerechnet.

3.1.3 Sonstige Einnahmen

Zu den sonstigen Einnahmen gehören im Wesentlichen die Vermögenserträge aus der vorhandenen Kapitalreserve.

3.2 Kapitalreserve

Die vorhandene Kapitalreserve der Vorsorgeeinrichtung erhält jährlich eine Zuführung bzw. Auflösung aus der Differenz aus Einnahmen und Ausgaben sowie die Zuführung (bzw. Auflösung) aus dem Vermögensertrag dieser Reserve.

3.3 Ausgaben

3.3.1 Altersrente

Rechtsanwälte, die zumindest zwölf Monate Wartezeit erfüllt haben und ihre Tätigkeit als Rechtsanwalt beendet haben, haben je nach Jahrgang ab einem bestimmten Alter zwischen 65 und 70 Anspruch auf eine Altersrente. Die Höhe dieser Altersrente richtet sich nach dem Anteil der erworbenen Beitragsmonate an einer jahrgangsabhängigen Zahl von Normbeitragsmonaten.

Eine frühzeitige Inanspruchnahme einer solchen Altersrente ist mit Abschlägen bis zu vier Jahre vor dem regulären Antritt möglich.

3.3.2 Hinterbliebenenrente

Anspruch auf Witwenrente/Witwerrente haben hinterbliebene Ehegatten beiderlei Geschlechts von Beitragspflichtigen, die zumindest einen Beitragsmonat erworben haben. Die Witwenrente/Witwerrente beträgt 30% der Altersrente bzw. des fiktiv errechneten Rentenanspruchs des Verstorbenen. Für Witwen/Witwer die vor dem 1.1.1988 geboren sind beträgt der Prozentsatz 40. Beträgt das Einkommen der Witwe/des Witwers weniger als 30% der Witwenrente/Witwerrente, kann auf Antrag der Witwe/des Witwers die Witwenrente/Witwerrente auf bis zu 60% der Altersrente erhöht werden. Für Witwen/Witwer die vor dem 1.1.1988 geboren sind, tritt jeweils anstelle des Prozentsatzes von 30 der Prozentsatz von 20. Für vor dem 1.1.1968 geborene Witwen/Witwer beträgt die Witwenrente/Witwerrente unabhängig von der Höhe eines allfälligen Eigeneinkommens 60% der Altersrente des/der Verstorbenen.

Eine Waisenrente gebührt Kindern nach verstorbenen Beitragspflichtigen und verstorbenen ehemaligen Beitragspflichtigen, die zumindest einen Beitragsmonat erworben haben.

3.3.3 Berufsunfähigkeitsrente

Rechtsanwälte, welche die Wartezeit erfüllt haben und nicht mehr zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs fähig sind, haben Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitsrente.

3.3.4 Todsfallsbeitrag

Der Todsfallsbeitrag gebührt im Falle des Ablebens des Rechtsanwaltes oder des Beziehers einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente, der bei Pensionierung in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen war.

4 Berechnungsgrundlagen

4.1 Bestandsentwicklung

Die Bestandsentwicklung (Hochrechnung der Gruppenzugehörigkeit jeder einzelnen Person) erfolgte ausgehend vom uns gemeldeten Personenbestand. Die Weiterentwicklung erfolgte den versicherungsmathematischen Erwartungswerten entsprechend unter Berücksichtigung unter anderem folgender Parameter:

4.1.1 Rentenantrittsalter

Derzeit kann die Altersrente im Alter von 66 Jahren (ab 1.1.2026 im Alter von 67 Jahren) in Anspruch genommen werden. Für jüngere Jahrgangsgruppen steigt dieses Alter an. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wurde der Bestand auf das tatsächliche Rentenantrittsalter hin analysiert.

Ausgehend von den bereits erfolgten Leistungsanträgen und dem Antrittsalter gem. Satzung §26 ist für die Geburtsjahrgänge, die bereits eine Altersrente in Anspruch nehmen können ein faktisches Antrittsalter ermittelt worden und in der Modellierung verwendet worden.

Geburtsdatum	Alter für Antritt der Altersrente gem. §26 der Satzung für Teil A	Antrittsalter im Modell entsprechend der Datenanalyse
vor 1.1.1949	65 Jahre	69 Jahre
1.1.1949 - 31.12.1958	66 Jahre	67 Jahre 3 Monate
1.1.1959 - 31.12.1968	67 Jahre	67 Jahre
1.1.1969 - 31.12.1978	68 Jahre	68 Jahre
1.1.1979 - 31.12.1988	69 Jahre	69 Jahre
ab 1.1.1989	70 Jahre	70 Jahre

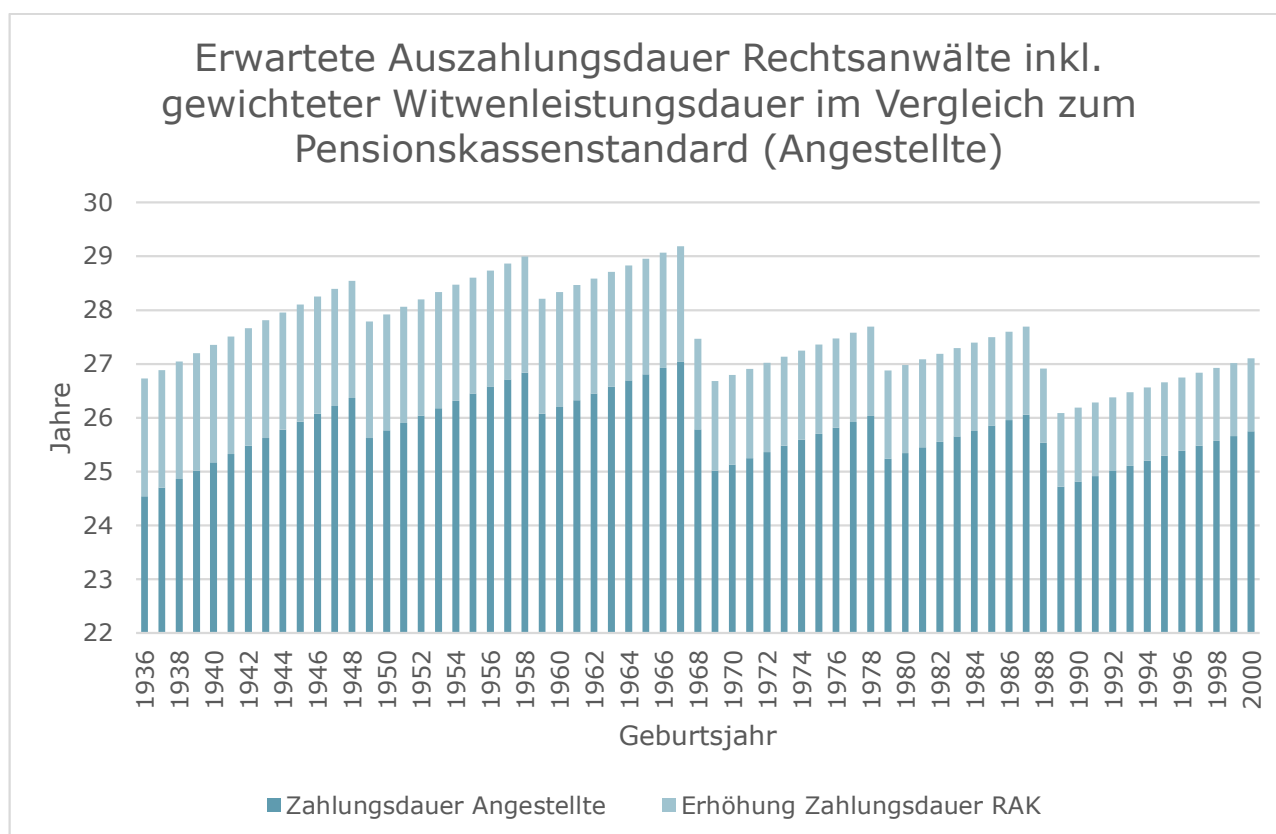
Personen, die das Pensionsantrittsalter bereits überschritten hatten, wurden im Hochrechnungsmodell über einen Zeitraum von 5 Jahren pensioniert und entsprechend „nachbesetzt“.

Um die Auswirkungen von vorzeitigen Leistungsanträgen auf die Stabilität des Systems zu untersuchen, wurde zusätzlich eine Sensitivität im Pensionsalter betrachtet. Dabei wurde das kalkulatorische Pensionsantrittsalter aller betroffenen Personen um 12 Monate gesenkt.

4.1.2 Rechnungsgrundlagen

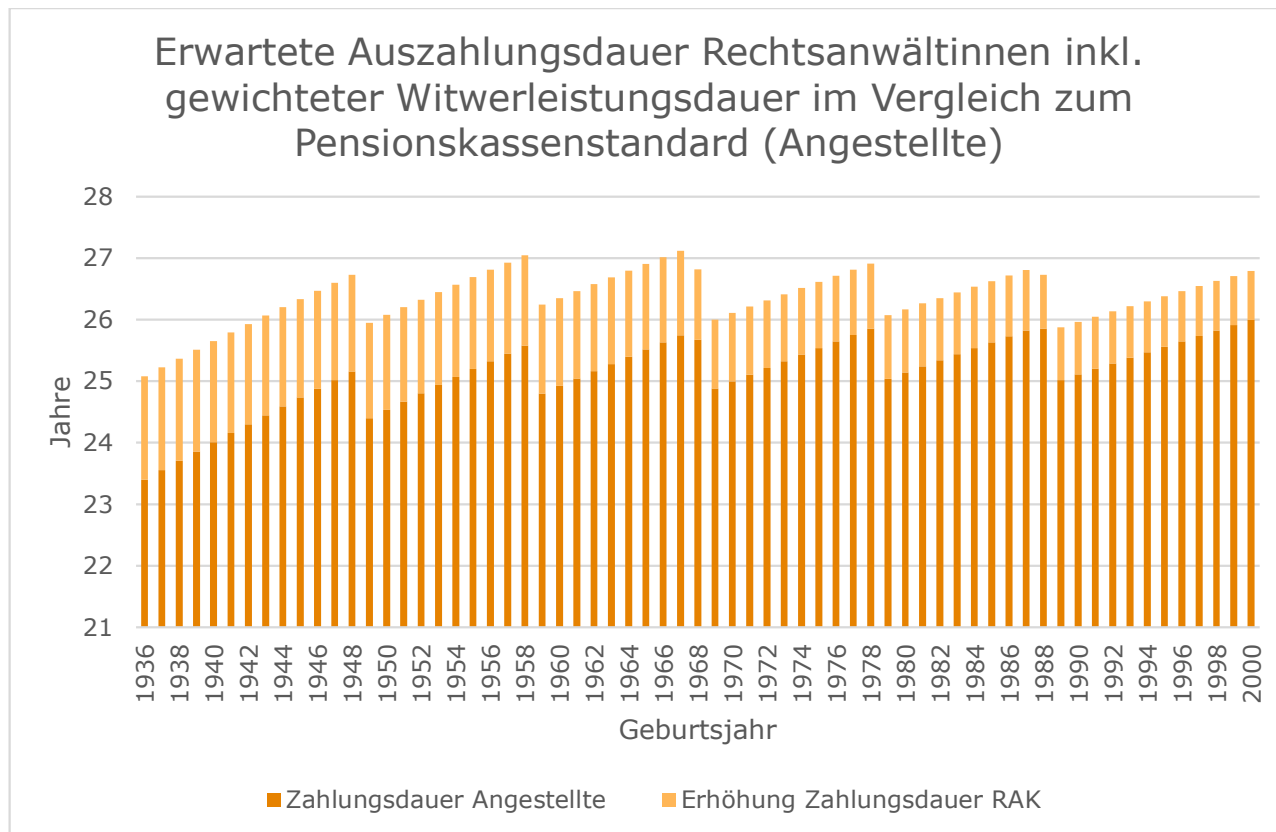
Für der Berufsstand der Rechtsanwälte:innen in Österreich sind keine passenden Rechnungsgrundlagen allgemein verfügbar. Daher haben wir versicherungsmathematische Rechnungsgrundlagen als Kalkulationsbasis für das Langlebigkeits-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenleistungsrisiko, passend für den Berufsstand wie folgt konstruiert: die aktuellen veröffentlichten allgemein anerkannten „AVÖ 2018-P – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung“ in der Ausprägung für Angestellte (das ist der Pensionskassenstandard) wurden nach Erfahrungswerten aus unseren mehrfachen umfangreichen Analysen von Daten aus dem Berufsstand entsprechend modifiziert. Durch diese Modifikationen wird die höhere Lebenserwartung und das höhere Hinterbliebenenrisiko (jeweils im Vergleich zu Angestellten) passend für den Berufsstand berücksichtigt.

Der Unterschied in der erwarteten Auszahlungsdauer unter Berücksichtigung von Hinterbliebenen zum angenommenen Pensionsantrittsalter (siehe 4.1.1) für die verschiedenen Geburtsjahrgänge ist den folgenden beiden Grafiken zu entnehmen, getrennt für Männer und Frauen. Jeder dargestellte Balken entspricht der erwarteten Auszahlungsdauer (durchschnittliche Gesamtdauer der Zahlungsverpflichtung) zum jeweiligen Geburtsjahrgang im Hochrechnungsmodell. Darin ist die erwartete Auszahlungsdauer der Leistungen an Witwen/er gewichtet mit dem angenommenen Anspruchssatz enthalten.



Z.B. für den Jahrgang 1970, männlich, beträgt die erwartete Auszahlungsdauer inkl. 40% der erwarteten Witwenleistungsdauer ca. 27 Jahre. Z.B. hat der Jahrgang 1979 eine deutlich geringere erwartete Auszahlungsdauer als der Jahrgang 1978 trotz geringfügig höherer

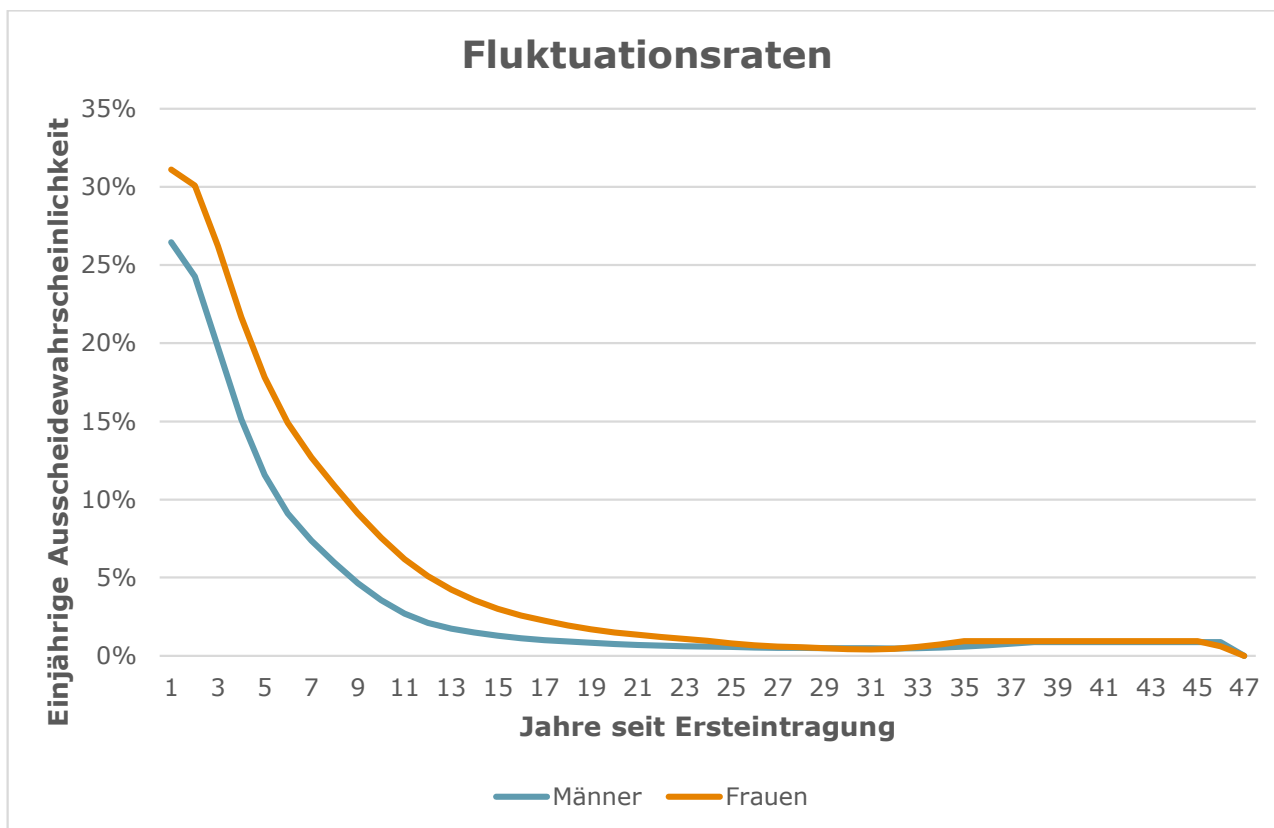
Lebenserwartung. Grund dafür ist das um ein Jahr höhere Pensionsantrittsalter. Auch der Anspruchssatz für Witwenleistungen ist geburtskohortenabhängig und führt daher zu zusätzlichen Abstufungen in der Grafik, etwa zwischen Geburtsjahr 1987 und 1988.



Z.B. für den Jahrgang 1970, weiblich, beträgt die erwartete Auszahlungsdauer inkl. 40% der erwarteten Witwerleistungsdauer ca. 26 Jahre. Z.B. hat der Jahrgang 1979 eine deutlich geringere erwartete Auszahlungsdauer als der Jahrgang 1978 trotz geringfügig höherer Lebenserwartung. Grund dafür ist das um ein Jahr höhere Pensionsantrittsalter. Auch der Anspruchssatz für Witwenleistungen ist geburtskohortenabhängig und führt daher zu zusätzlichen jedoch sehr geringen Abstufungen in der Grafik, etwa zwischen Geburtsjahr 1987 und 1988.

4.1.3 Fluktuation

In Abstimmung mit dem Auftraggeber ist der Bestand auf vorzeitiges Ausscheiden untersucht worden. Die Fluktuationsraten sind für Männer und Frauen getrennt erhoben worden. Die nachfolgende Grafik zeigt die einjährige Ausscheidewahrscheinlichkeit (Wahrscheinlichkeit, im nächsten Jahr auszuscheiden) in Abhängigkeit der Zeit seit Ersteintragung:



Die hohen Ausscheidewahrscheinlichkeiten in den ersten Jahren treffen besonders zukünftige Neueintritte, da diese erst eingetragen werden. So scheidet z.B. ein zukünftiger Neueintritt im Jahr 2030 geschlechtsabhängig mit einer Wahrscheinlichkeit von ca. 26% bis 31% nach dem ersten Jahr der Eintragung wieder aus. So erreicht ein zukünftiger nach 1989 geborener männlicher Rechtsanwaltsanwärter, der mit 29 Jahren eintritt, ohne Berücksichtigung von weiteren Ausscheidursachen (Invalidisierung und Tod) mit einer Wahrscheinlichkeit von rd. 19% das Pensionsalter von 70 Jahren. Für weibliche Rechtsanwaltsanwärter, geboren nach 1989 und Eintritt mit 28 Jahren, liegt die Wahrscheinlichkeit (ohne Berücksichtigung von Invalidisierung und Tod) das Pensionsalter von 70 Jahren zu erreichen bei rd. 8%.

4.2 Prognose von zukünftigen Beitragspflichtigen

Für den Prognosezeitraum wurde jeweils eine gewisse Anzahl an neu hinzukommenden Rechtsanwaltsanwärtern bzw. Rechtsanwaltsanwärtern, die zu Rechtsanwälten werden, prognostiziert. Für die gegenständliche langfristige Prognose ist es nicht relevant Annahmen zu finden, die nur für einen kurzen Zeitraum möglichst treffsicher sind. Hingegen sollten diese Annahmen mittel- und langfristig realistische Einschätzungen darstellen, die im Zweifel eher vorsichtig zu treffen sind.

Als Eintrittsalter für künftige Rechtsanwaltsanwärter wurden in Abstimmung mit dem Auftraggeber folgende Annahmen vorgegeben: bei Männern das Alter 30 und bei Frauen das Alter 28. Wir gehen von einer eher geringen Sensitivität auf die Prognoseergebnisse aus, bei einer

Variation dieser Annahme von nur +/- 1 Jahr. Eine verbindliche Aussage dazu könnte allerdings erst nach entsprechend weitergehender Analyse gegeben werden.

Für die zukünftige Entwicklung des Bestandswachstums wurden uns folgende Annahmen vorgegeben:

Zuwachsraten	Für Rechtsanwälte	Für Rechtsanwaltsanwärter
Annahme 1	27%	7%
Annahme 2	42%	23%
Annahme 3	-10%	-10%

Das Bestandswachstum bis zum Jahr 2066 ist mit einer Abschwächung des beobachteten Trends in Richtung weniger stark steigenden Bestandes bis 2096 fortgesetzt worden. Diese Annahmen führen zu einer „Sollzahl“ von Rechtsanwälten („RA“) und Rechtsanwaltsanwärtern („RAA“), jeweils pro Geschlecht. In jedem einzelnen Simulationsjahr wurde die auf die Sollzahl der Gruppe RA pro Geschlecht durch angenommene Wechsel aus der Gruppe RAA desselben Geschlechts in die Gruppe RA hergestellt. Analog dazu wurde die Sollzahl der Gruppe RAA pro Geschlecht durch eine entsprechende Zahl von fiktiven neuen RAA desselben Geschlechts hergestellt.

Bedingt durch das Ausscheiden von Beitragszahlern aus dem System aufgrund von Pensionierung, Berufsunfähigkeit, Tod und Fluktuation sind jedenfalls mehr zukünftige Neueintritte erforderlich als sich aus der jährlichen Differenz der prognostizierten Kopfzahlen für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter ergibt.

Die Verteilung der Geschlechter im Jahr 2066 in den einzelnen Annahmen kann nachfolgender Tabelle entnommen werden:

	Annahme 1		Annahme 2		Annahme 3	
	RA	RAA	RA	RAA	RA	RAA
Anteil Männer	72%	41%	67%	49%	72%	41%
Anteil Frauen	28%	59%	33%	51%	28%	59%

Im Vergleich zur letzten Berechnung aus dem Jahr 2022 haben sich die Kopfzahlen folgendermaßen entwickelt:

Rechtsanwälte (Männer und Frauen)				Rechtsanwaltsanwärter (Männer und Frauen)		
Personenzahl zum 31.12.	IST	SOLL	Abweichung	IST	SOLL	Abweichung
2021	700	700	0	200	200	0
2022	710	705	5	206	200	6
2023	701	711	-10	207	200	7
2024	691	716	-25	190	200	-10
2025	701	721	-20	211	201	10

Die SOLL-Zahlen ergeben sich gemäß den Zuwachsraten aus der damaligen Annahme 1 (Selbsteinschätzung der Kammer) auf ganze Zahlen gerundet. Bei den IST-Zahlen handelt es sich um jene Zahlen, die im Internet veröffentlicht worden sind¹.

4.3 Finanztechnische Annahmen

Das Ziel der EZB für die mittel- bis langfristige Inflationsrate (VPI) im Euro-Raum ist unverändert bei 2,0% p.a.. Darauf basierend wurde uns die Steigerung der Leistungen iHv 2,0% p.a. vorgegeben. Das entspricht daher dem durchschnittlichen Kaufkraftverlust der Leistungen ab Zuerkennung.

Sonstige Einnahmen bzw. Ausgaben, wie z.B. Verzugszinsen bzw. Pflegegelder, etc. wurden weitergeführt und jährlich mit dem VPI erhöht.

Die anzunehmende zukünftige Steigerung der Pauschalvergütung (Prozesskostenbeihilfe) wurde uns aufgrund der bisherigen Entwicklung in Abstimmung mit dem Auftraggeber iHv 0,00% p.a. vorgegeben. Als Ausgangswert wurde uns der Wert der Pauschalvergütung aus dem Jahr 2025 iHv EUR 2.773.474,23 mitgeteilt.

Der angenommene Vermögensertrag der Kapitalreserve wurde uns als Verzinsung iHv 2,0% p.a. vorgegeben. Als Ausgangswert wurde uns die Kapitalreserve zum 31.12.2025 iHv EUR 77.011.711,61 mitgeteilt.

Als Mindestkriterium für die Kapitalreserve wurde uns vom Auftraggeber vorgegeben, dass die verbleibende Kapitalreserve nicht unter eine Jahrespensionsleistung absinkt, um ein vertretbares Maß an Absicherung im Rahmen eines Umlagesystems zu gewährleisten.

4.4 Witwenrenten/Witwerrenten

Bei Witwen/Witwer ist nach neuer Regelung eine Witwenrente/Witwerrente zwischen 30% und 60% der Pension des verstorbenen Ehegatten möglich. Da bei bisherigen Witwen/Witwern hauptsächlich die alte Regelung zur Anwendung kam, welche 60% vorsieht, existieren keine Erfahrungswerte für die tatsächliche Höhe der Witwenrente/Witwerrente. Daher wurden in Abstimmung mit dem Auftraggeber die Höhe Witwenrente/Witwerrente gemäß der Satzung angesetzt.

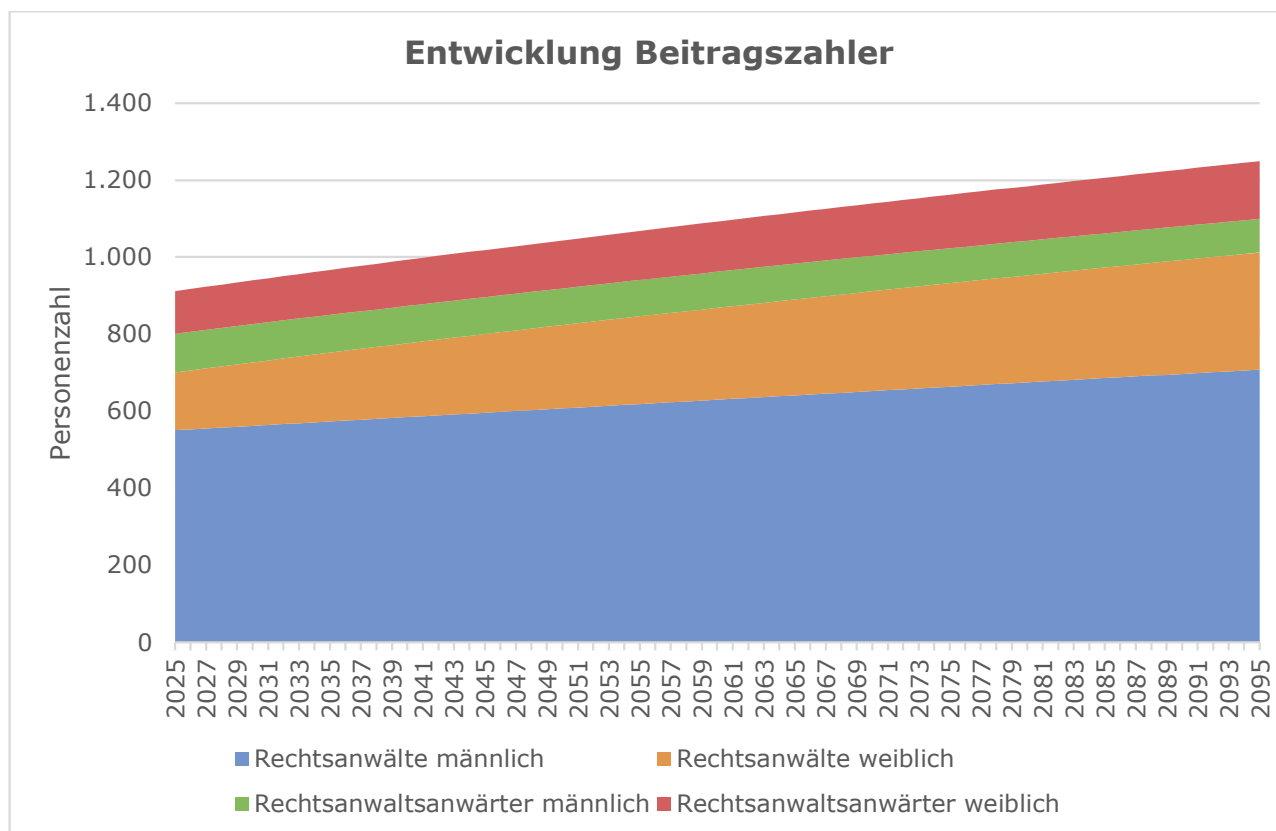
5 Ergebnisse

5.1 Personenzahlen

Aufgrund der zuvor beschriebenen Annahme ergeben sich die Bestandsentwicklungen wie in Kapitel 4.2 unter den Annahmen 1 bis 3 beschrieben und hier grafisch dargestellt.

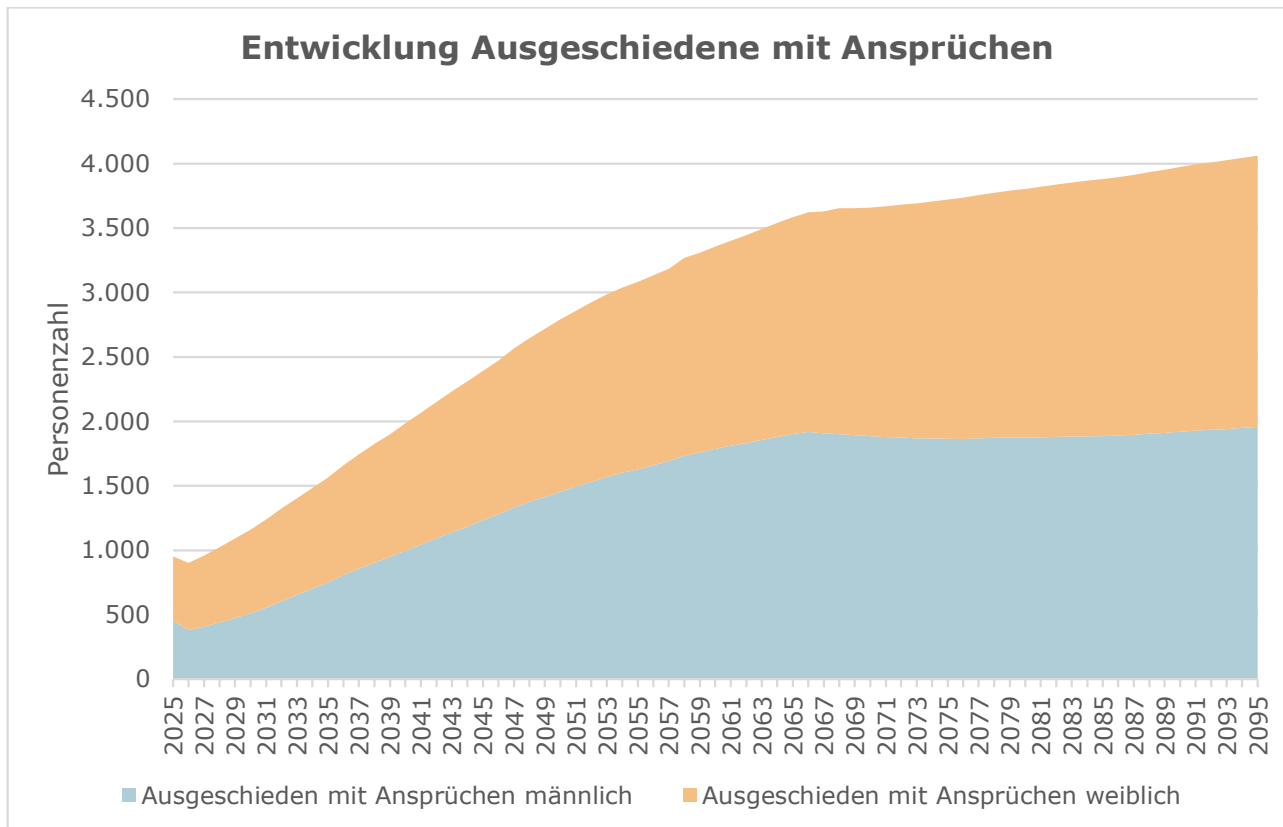
¹ <https://www.oerak.at/kammer/kammer-in-zahlen/mitglieder/>

5.1.1 Annahme 1



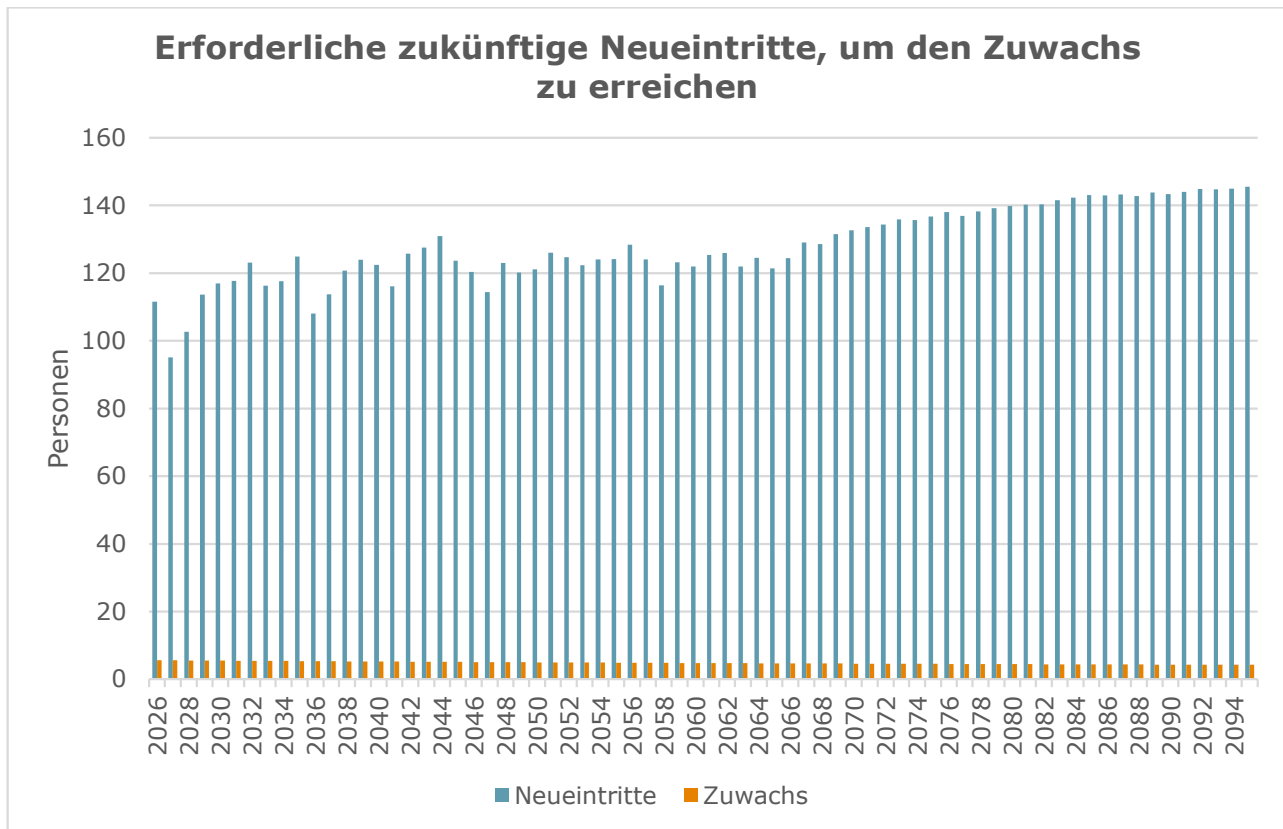
Durch die Berücksichtigung von Ausscheidewahrscheinlichkeiten, die insbesondere in den ersten Jahren seit Ersteintragung sehr hoch sind, kommt es bis etwa zum Jahr 2066 zu einem starken Anstieg an ausgeschiedenen Personen, die (zum Teil auch sehr geringe) Ansprüche erworben haben. Da rund 30% der ausgetretenen Personen mit Ansprüchen das Pensionsalter bereits überschritten haben, kommt es durch deren Pensionierungen am Beginn zu einer Abnahme der Personenzahl.

Ab dem Jahr 2066 treten die ersten zukünftigen Neueintritte ihre Altersrente an. Die zukünftigen Neueintritte machen den größten Teil der ausgeschiedenen Personen aus, daher kommt es mit dem Beginn der Rentenantritte der zukünftigen Neueintritte zu einem abgeschwächten Wachstum.

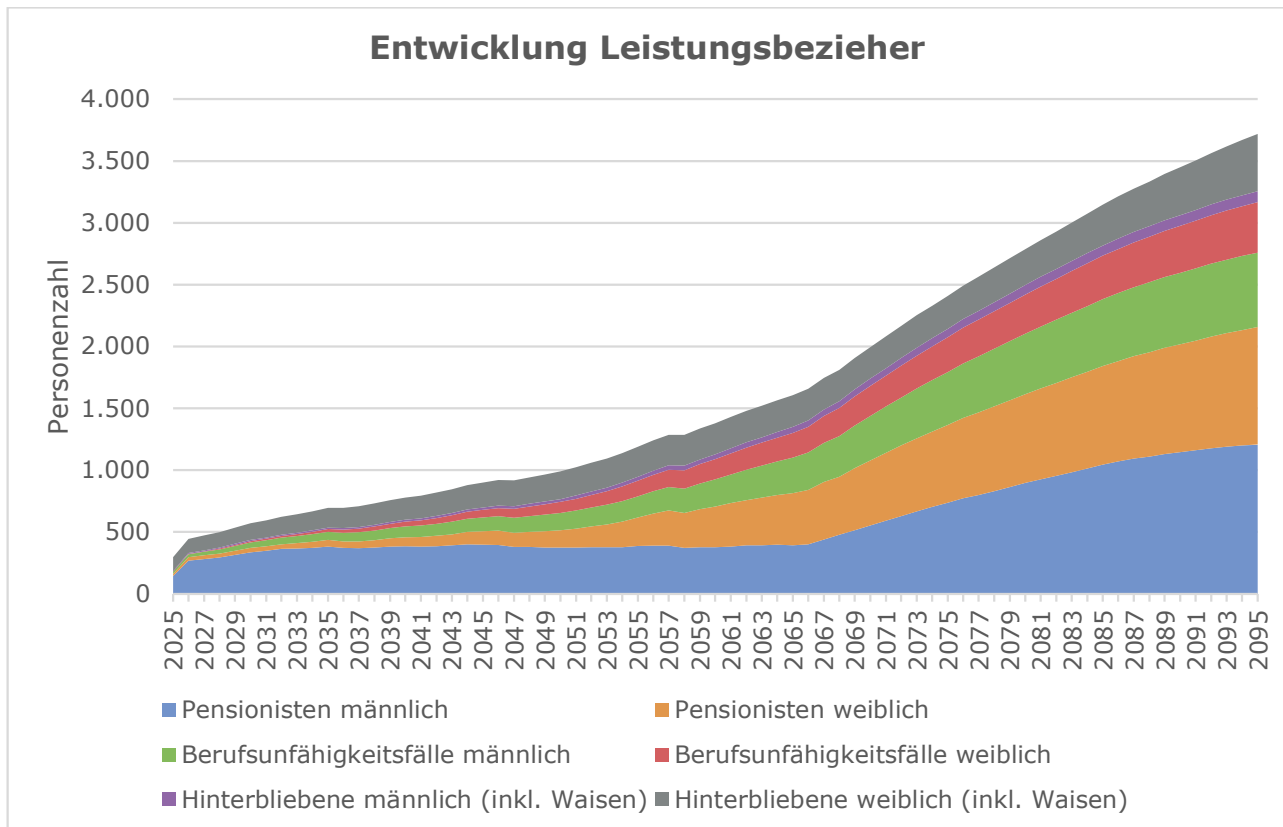


Diesen relativ hohen Kopfzahlen entsprechen aufgrund der sehr geringen durchschnittlichen Eintragszeit in dieser Gruppe sehr geringe durchschnittliche Leistungsansprüche.

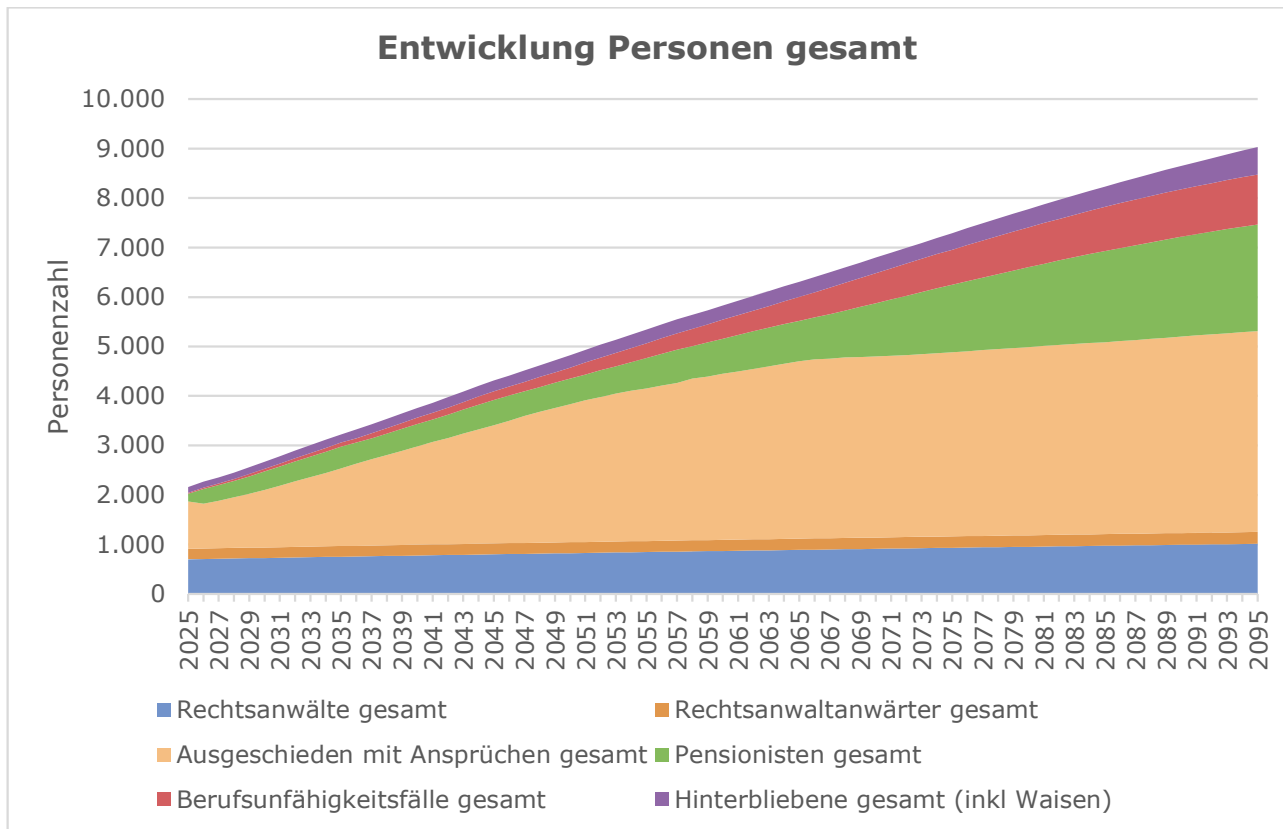
Wie im Kapitel über Bestandwachstum und Fluktuation beschrieben, führen insbesondere die Fluktuationsraten dazu, dass deutlich mehr zukünftige Neueintritte erforderlich sind als die tatsächliche Veränderung (Zuwachs) der Beitragszahler um den Bestand entsprechend der Vorgabe zu entwickeln. Die folgende Grafik verdeutlicht diesen Umstand:



Bedingt durch die hohe Anzahl an zukünftigen Neueintritte, notwendig um das Bestandswachstum (Zuwachs) bei den angenommenen Fluktuationsraten zu gewährleisten, und verstärkend bedingt durch das Auslaufen der weiteren Anhebung des Rentenankrittsalters gem. Satzung, beginnt ab dem Jahr 2066 die Anzahl der Alterspensionisten stark anzusteigen.

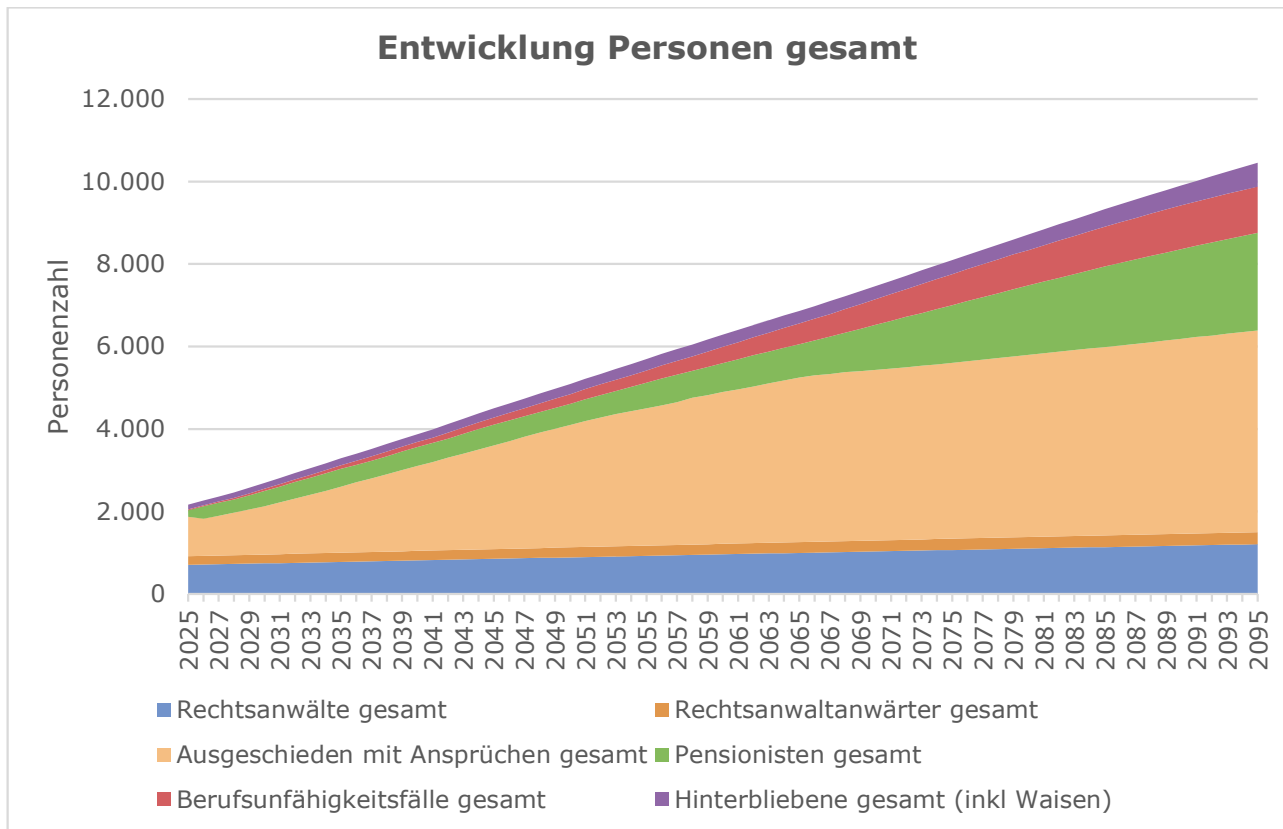


Betrachtet man alle Personengruppen (Beitragszahler, Ausgeschiedene mit Ansprüchen und Leistungsbezieher) erkennt man, dass die Gruppe der Ausgeschiedenen mit Ansprüchen kopfzahlenmäßig die größte Gruppe darstellt. Die Ansprüche, die in dieser Gruppe erworben worden sind, sind jedoch gering.



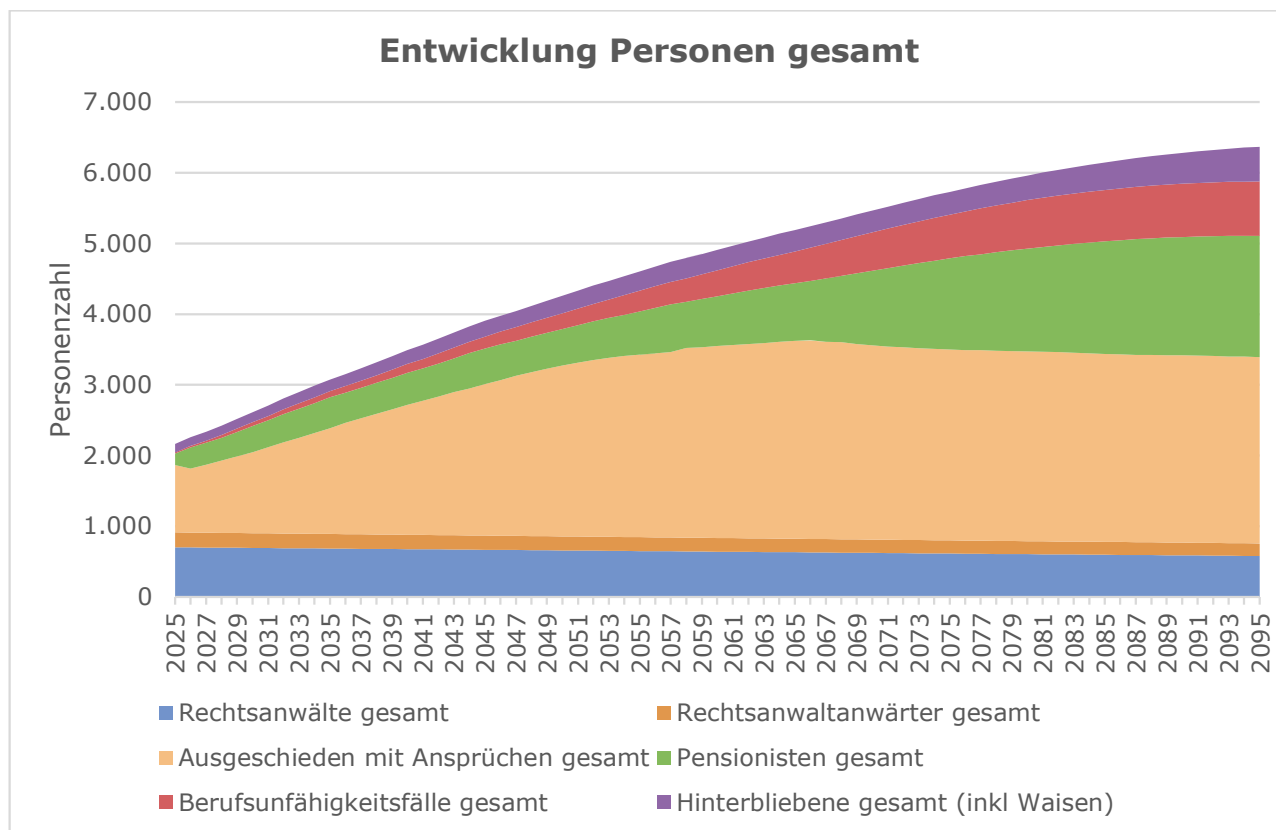
5.1.2 Annahme 2

Der Bestand entwickelt sich ähnlich wie unter Annahme 1. Durch die höheren Zuwachsraten kommt es insgesamt zu mehr Personen im System.



5.1.3 Annahme 3

Bei Annahme 3 wird eine Abnahme der Beitragszahler betrachtet. Auch für dieses Szenario sind Neueintritte erforderlich, um Abgänge, die über die Abgänge gemäß Abnahmevorgabe hinausgehen, auszugleichen. Trotz der Abnahme an Beitragszahlern kommt es zu einem Zuwachs der Personen im System. Dies liegt an den ausgeschiedenen Personen mit Ansprüchen, deren Anzahl erst ab dem Jahr 20266 abnimmt.



5.2 Entwicklung Einnahmen, Ausgaben und Kapitalreserve

5.2.1 Annahme 1

Unter Einhaltung des Mindestkriteriums für die Kapitalreserve und unter Berücksichtigung aller weiterer Parameter und Annahmen ist es notwendig, im Prognosezeitraum den Normbeitrag der Rechtsanwälte bzw. den Beitrag der Rechtsanwaltsanwärter, um mindestens 4,92% p.a. zu erhöhen, dies entspricht einer Erhöhung um 2,92% über der Rentenanpassung von 2,00% p.a..

Diese Erhöhung ist jedenfalls notwendig bis zum Jahr 2044, um in diesem Zeitraum das Mindestkriterium nicht zu unterschreiten. Ab dem Jahr 2045 kann die jährliche Steigerung des Normbeitrags bzw. des Beitrages für Rechtsanwaltsanwärter auf 1,34% p.a. abgesenkt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass über den weiteren Verlauf im Prognosezeitraum das Mindestkriterium nicht unterschritten wird. Das Mindestkriterium wird dann nochmals am Ende des Prognosezeitraums im Jahr 2095 erreicht.

Die unterschiedliche Steigerung im Prognosezeitraum entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung des Normbeitrags von 2,30% über den gesamten Prognosezeitraum. Der tatsächlich zu leistende Beitrag pro Rechtsanwalt wird um durchschnittlich 2,57% p.a. erhöht.

Sollte sich die Höhe der Pauschalvergütung deutlich vermindern, so hat das keinen Einfluss auf die notwendige Erhöhung des Normbeitrages. Der tatsächlich zu leistende Beitrag pro Rechtsanwalt müsste hingegen in einem entsprechend hohen Ausmaß steigen.

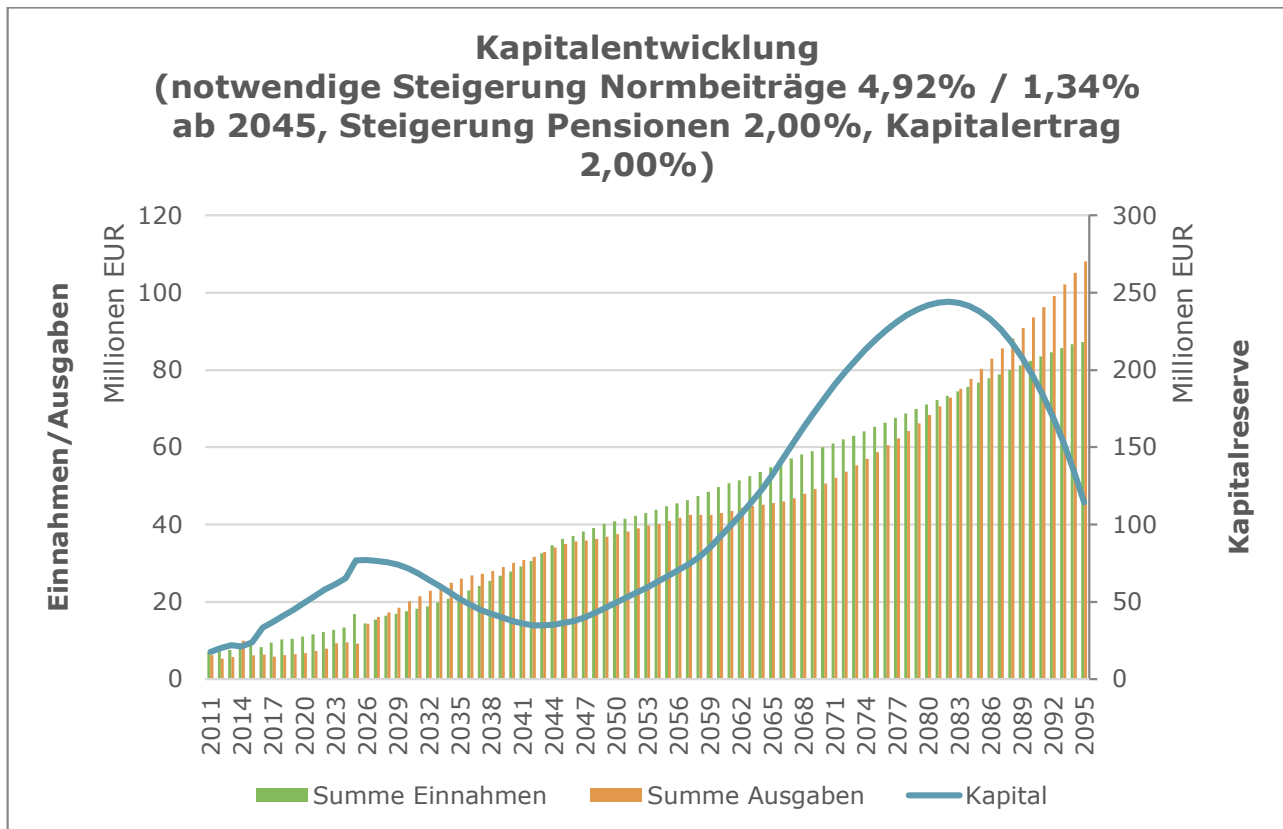
Da ca. 30% der ausgeschiedenen Rechtsanwälte das kalkulatorische Pensionsalter erreicht haben und diese anteilig beginnen, eine Leistung zu beziehen, kommt es bereits zu Beginn der Hochrechnung zu Ausgaben, die die Einnahmen übersteigen. Bis zum Jahr 2044, in dem das Mindestkriterium erreicht wird, wird die Kapitalreserve abgebaut. Danach wird sehr rasch die Kapitalreserve erhöht, bis diese im Jahr 2082 ihr Maximum erreicht. In den letzten Jahren wird diese jedoch sehr stark verbraucht, bis am Ende des Hochrechnungszeitraums das Mindestkriterium erreicht wird.

Die Aktualisierung der Prognoseberechnungen alle drei Jahre dient zur laufenden Anpassung an die tatsächlichen Entwicklungen und dazu, rechtzeitig auf ggf. überwiegend ungünstige Entwicklungen angemessen reagieren zu können. Es besteht daher ausreichend Zeit die Situation bei der nächsten Aktualisierung neu zu beurteilen.

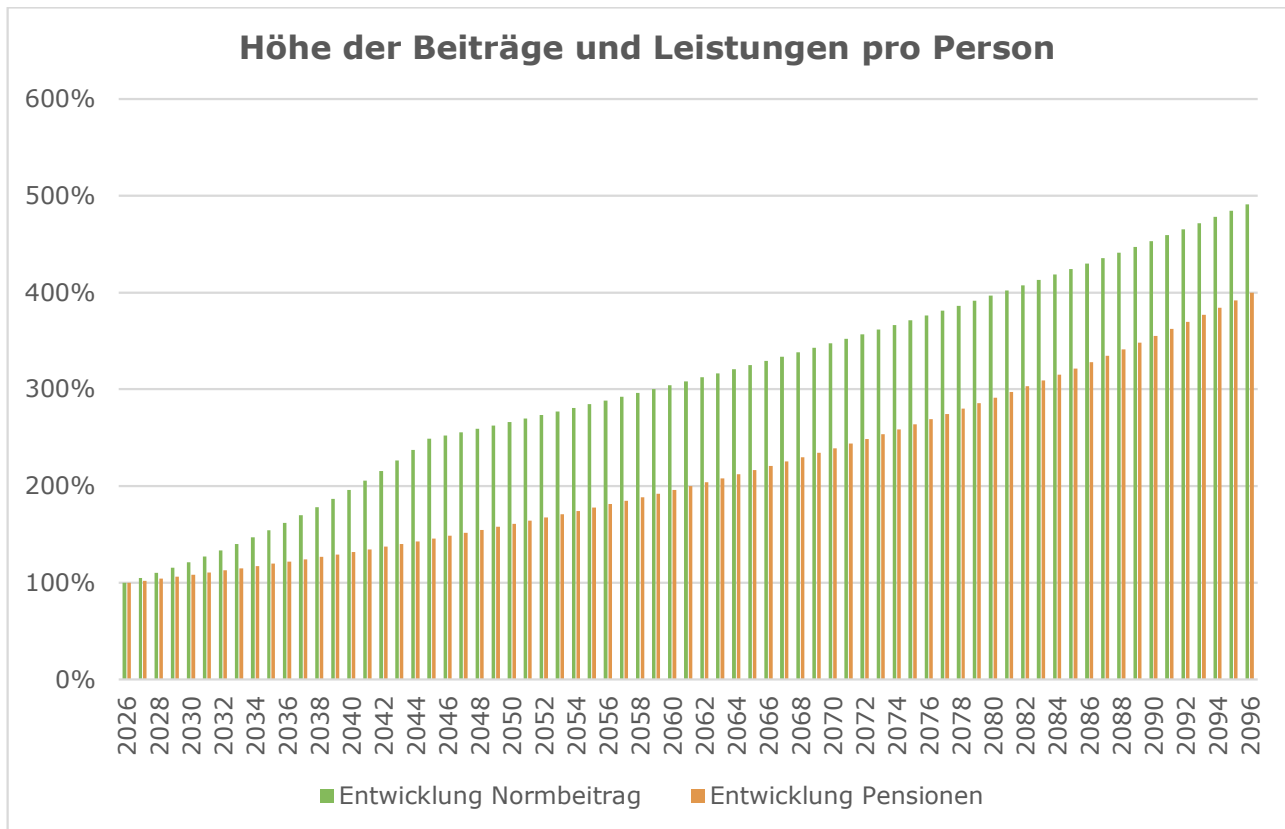
Folgende Tabelle zeigt die Hochrechnung der Einnahmen und Ausgaben in 5-Jahres-Schritten.

Jahr	Einnahmen TEUR	Ausgaben TEUR	Differenz TEUR
2030	17.614	20.152	-2.538
2035	21.744	25.998	-4.254
2040	27.802	30.134	-2.332
2045	36.322	34.991	1.331
2050	40.856	37.540	3.316
2055	44.703	40.907	3.796
2060	49.717	42.964	6.753
2065	54.872	45.517	9.355
2070	59.917	50.659	9.258
2075	65.266	58.670	6.596
2080	71.060	68.354	2.706
2085	76.696	80.267	-3.571
2090	82.385	93.543	-11.158
2095	87.217	108.047	-20.830

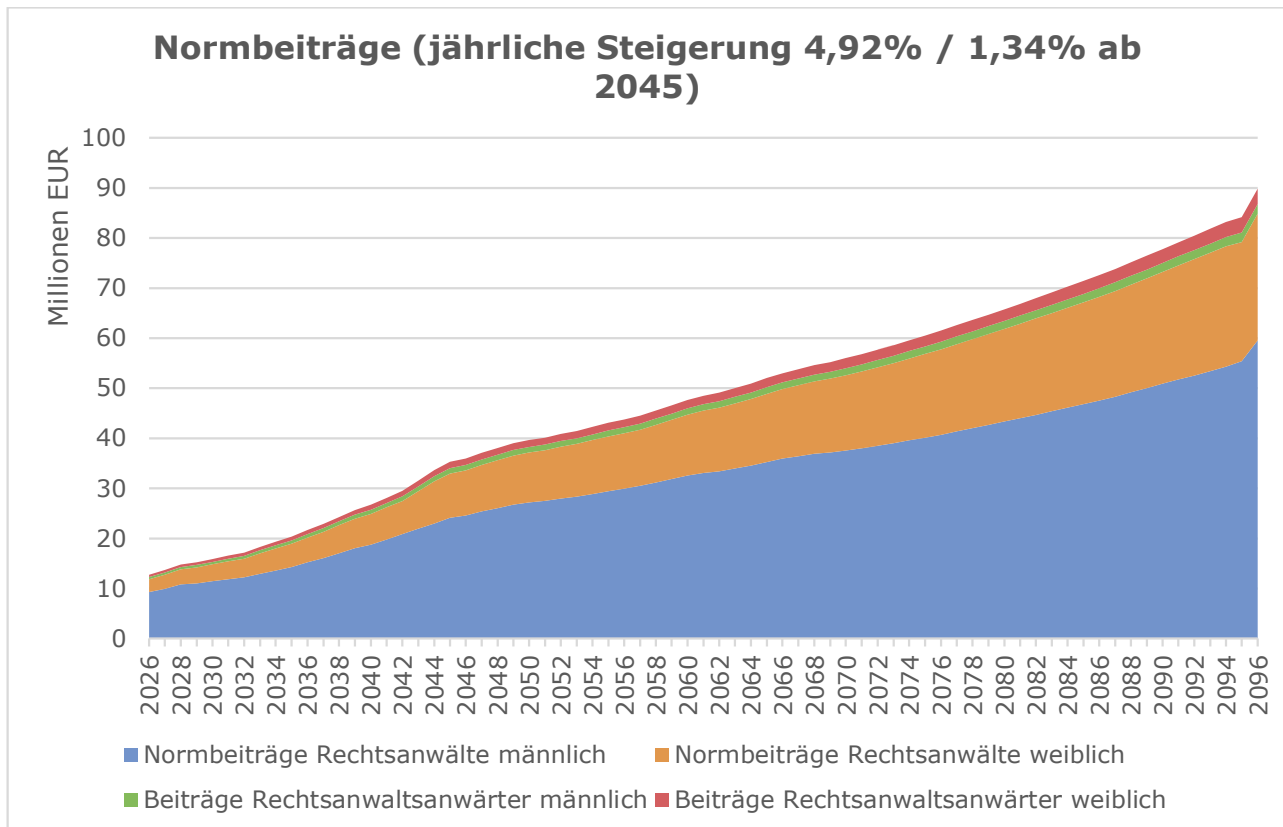
Folgende Grafik zeigt die Hochrechnung von Einnahmen und Ausgaben, sowie die dadurch bedingte jeweils vorhandene Kapitalreserve. Man erkennt das rasche Ansteigen der Kapitalreserve in den Jahren nach Erreichen des Mindestkriterium sowie den Verbrauch der Kapitalreserve ab dem Jahr 2083 bis zum Ende des Prognosezeitraums:



Der Normbeitrag pro Rechtsanwalt steigt hierbei bis 2096 auf etwa 490%, während sich das Leistungsniveau pro Person bis 2096 auf knapp 400% des Ausgangswertes erhöht. Die Anpassung der Steigerung des Normbeitrags ab dem Jahr 2045 ist deutlich erkennbar. Die Steigerung erfolgt deutlich flacher.



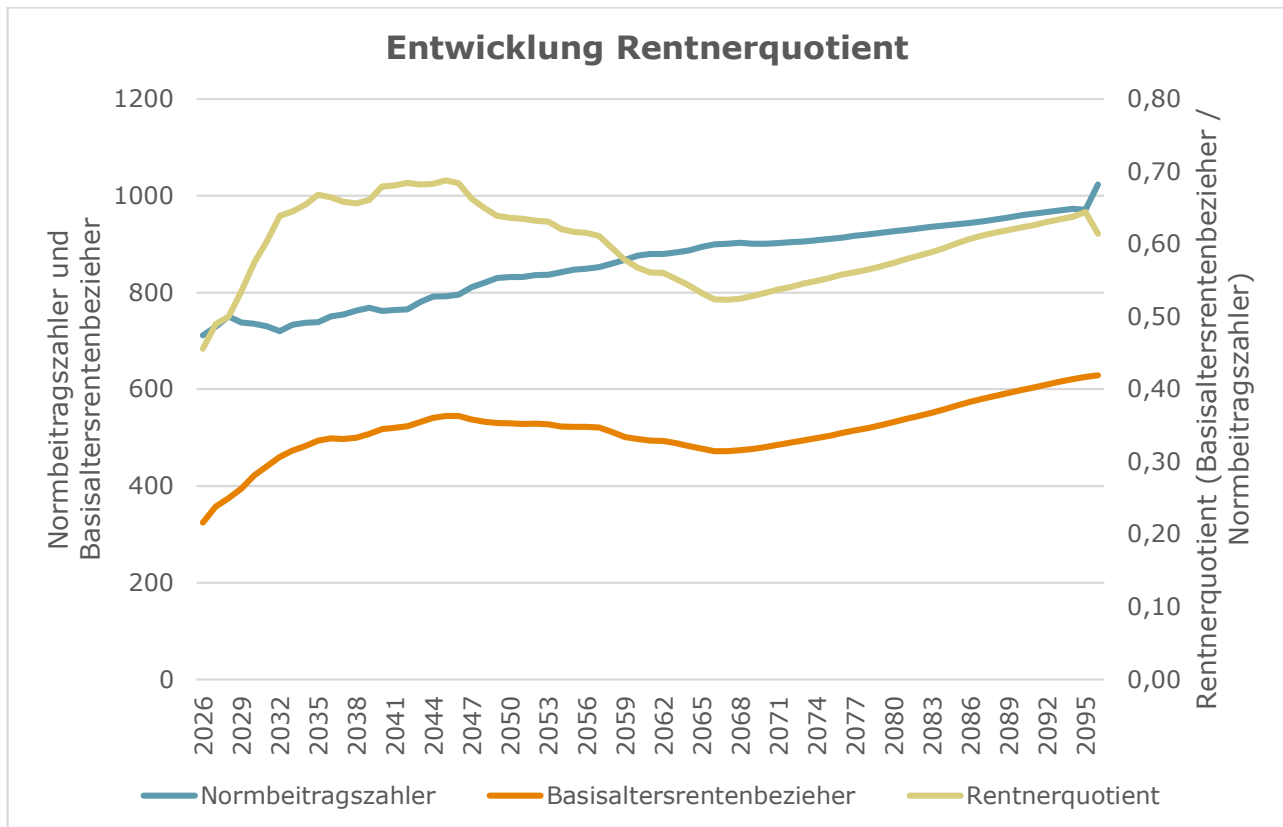
Die Aufteilung der Normbeiträge ist der folgenden Grafik zu entnehmen. Da die Pauschalvergütung in der Hochrechnung gemäß Vorgabe nicht valorisiert wird, ist die Erhöhung des Normbeitrages hauptsächlich von den Beitragszahlern zu finanzieren. Auch hier ist ein Abflachen der Einnahmen durch die geringere jährliche Steigerung erkennbar.



Die folgende Grafik zeigt, das Verhältnis von Leistungsbeziehern zu Beitragszahlern. Dazu definiert man einen „Basialtersrentenbezieher“, dabei handelt es sich um eine Person, die als jährliche Leistung genau eine Basisaltersrente erhält. Des Weiteren definiert man einen „Normbeitragszahler“, dabei handelt es sich um eine Person, die jährlich genau einen Normbeitrag bezahlt. Da Rechtsanwaltsanwärter weniger als den jährlichen Normbeitrag bezahlen, bilden mehrere Rechtsanwaltsanwärter einen Normbeitragszahler.

Das Verhältnis von „Basialtersrentenbeziehern“ zu „Normbeitragszahlern“ ist der „Rentnerquotient“. Dieser beschreibt das Verhältnis von Leistungsbeziehern und Beitragszahlern bezogen auf eine entsprechende Normgröße, im konkreten Fall Basisaltersrente und Normbeitrag.

In der nachfolgenden Grafik ist der zeitliche Verlauf der „Normbeitragszahler“, der „Basialtersrentenbezieher“ sowie der „Rentnerquotient“ abgebildet. Man erkennt ein rasches Ansteigen des Rentnerquotienten am Beginn bis zum Jahr 2035. Das bedeutet, dass die Anzahl der Leistungsbezieher im Vergleich zu der Anzahl der Beitragszahler ansteigt. Danach nimmt dieser nur mehr leicht zu bzw. bleibt auch bis zum Jahr 2046 annähernd konstant. Danach fällt der „Rentnerquotient“ bis zum Jahr 2066, das heißt es kommen weniger Leistungsbezieher auf einen Beitragszahler. Ab dem Jahr 2067 steigt der Rentnerquotient bedingt durch die laufenden Rentenansprüche der zukünftigen Neueintritte kontinuierlich an.



Anfangs liegt der Rentnerquotient knapp unter 50%, d.h. jedem vollen Basisrentenananspruch stehen etwas mehr als 2 volle Normbeitragszahlungen gegenüber. Am Ende liegt der Rentnerquotient leicht über 60%, d.h. jedem vollen Basisrentenananspruch stehen nur noch gut 1,6 volle Normbeitragszahlungen gegenüber.

5.2.2 Sensitivität Pensionsalter unter Annahme 1

Unter der Annahme, dass alle Personen, die das kalkulatorische Pensionsalter noch nicht erreicht haben, ihre Alterspension um 12 Monate früher in Anspruch nehmen, erhöht sich die notwendige jährliche Normbeitragssteigerung von 4,92% auf 4,97% und das Mindestkriterium wird bereits ein Jahr früher im Jahr 2043 erreicht.

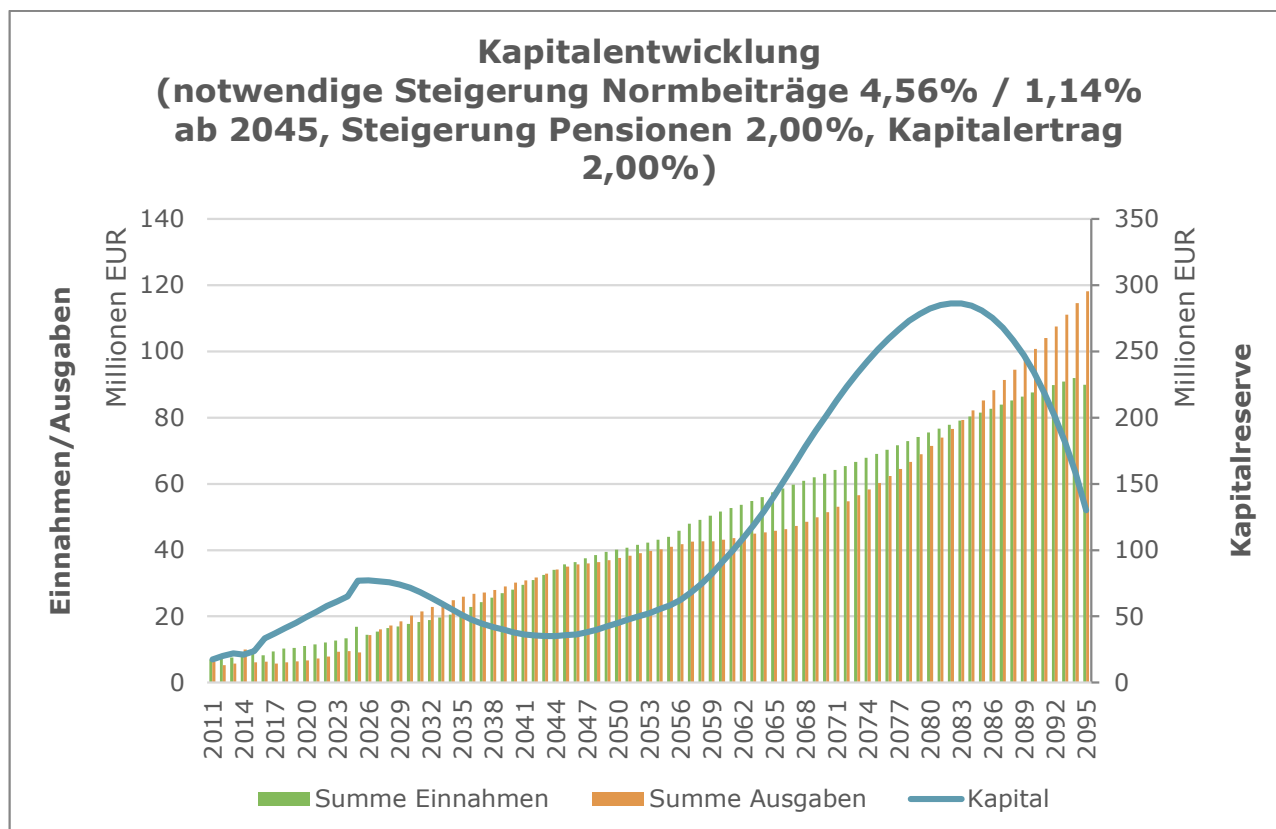
Nach Erreichen des Mindestkriteriums sinkt bleibt die notwendige jährliche Normbeitragssteigerung unverändert bei 1,34%.

5.2.3 Annahme 2

Durch den stärkeren Zuwachs an Beitragszahlern kommt es zu einer geringeren notwendigen jährlichen Normbeitragssteigerung i.H.v. 4,56% bis das Mindestkriterium im Jahr 2044 erreicht ist. Nach Erreichen des Mindestkriteriums kann die notwendige jährliche Steigerung des Normbeitrags auf 1,14% gesenkt werden, um das Mindestkriterium wieder am Ende des Prognosezeitraums zu erreichen. Nach Erreichen des Mindestkriteriums wird die Kapitalreserve schneller aufgebaut als unter Annahme 1. Auch der Maximalwert ist höher und wird wieder im Jahr 2082 erreicht. Aufgrund der gestiegenen Anzahl an Leistungsbeziehern am Ende des

Prognosezeitraums wird die Kapitalreserve unter dieser Annahme auch schneller verbraucht als unter Annahme 1.

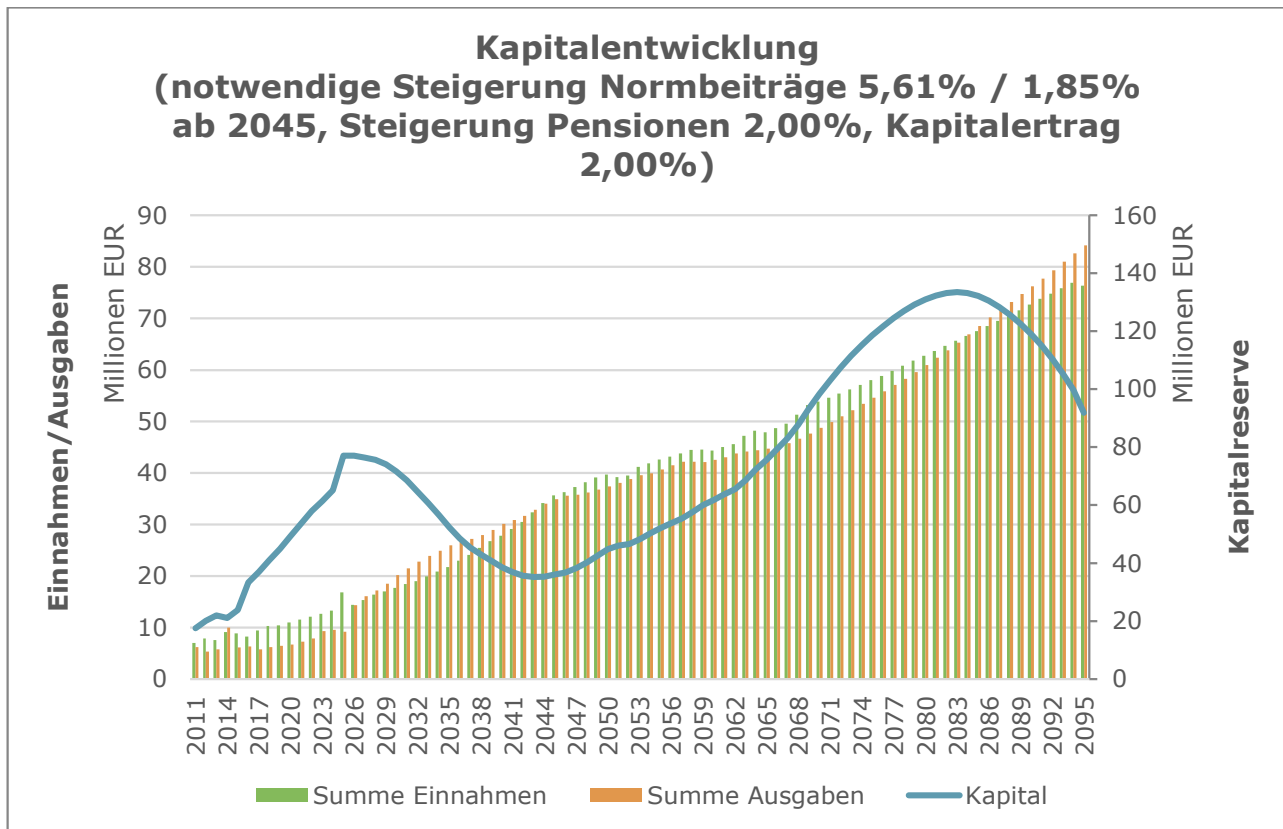
Die durchschnittliche Steigerung des tatsächlich zu zahlenden Beitrags beträgt unter dieser Annahme 2,33%.



5.2.4 Annahme 3

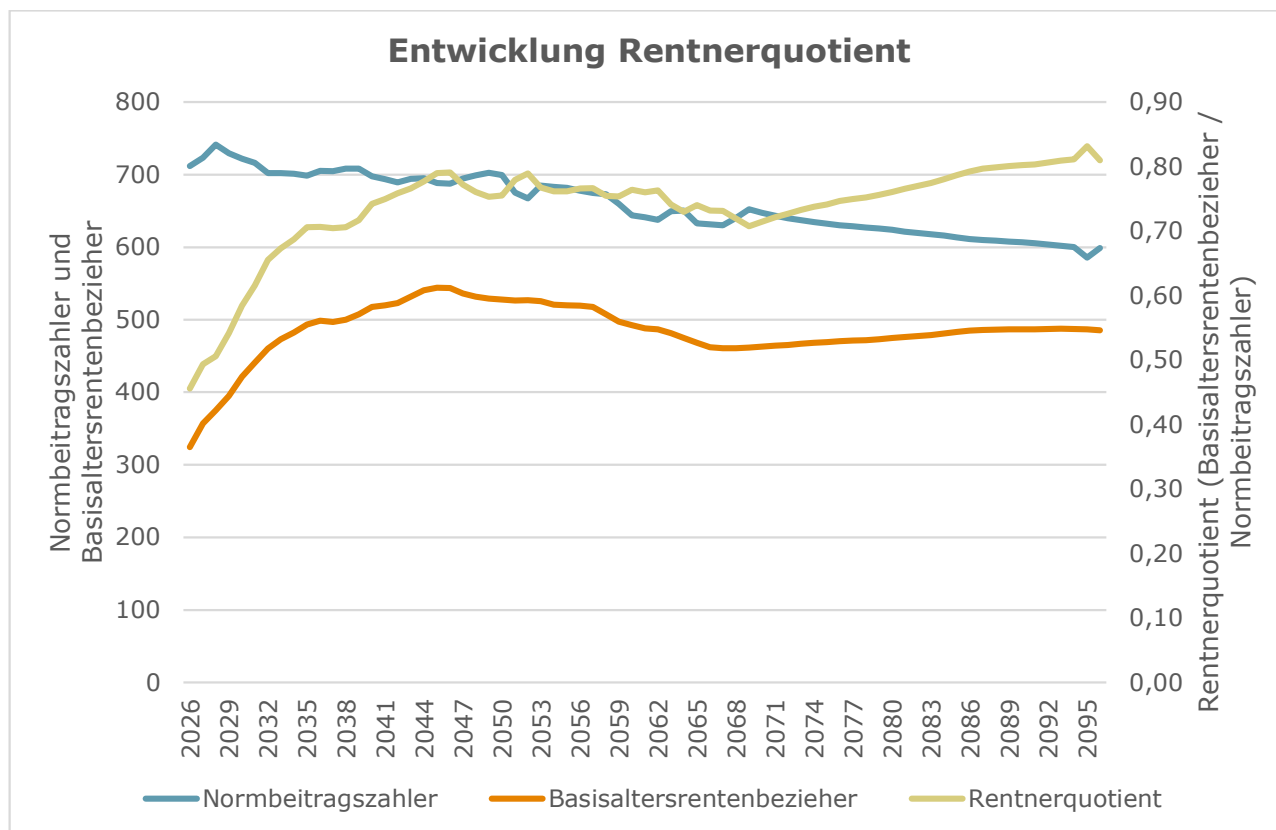
Bei einem Sinken der Beitragszahler kommt es zu einer deutlichen Erhöhung der notwendigen jährlichen Steigerung des Normbeitrags. Diese muss auf 5,61% p.a. angehoben werden. Das Mindestkriterium wird 2044 erreicht. Danach kann die notwendige jährliche Normbeitragssteigerung auf 1,85% gesenkt werden.

Der tatsächlich zu zahlende Beitrag steigt in dieser Annahme um durchschnittlich 3,12% p.a..



Ein kontinuierliches Sinken der Beitragszahler wirkt sehr stark negativ auf den Rentnerquotienten aus.

Obwohl die Anzahl der Basisaltersrentenbezieher in den letzten Jahren der Hochrechnung annähernd konstant bleibt, sinkt die Anzahl der Normbeitragszahler kontinuierlich. Dies hat zur Folge, dass sich das Verhältnis von Leistungsbeziehern zu Beitragszahlern deutlich verschlechtert und der Rentnerquotient am Ende einen Wert von über 80% erreicht. Dies bedeutet, dass knapp 1,2 Normbeitragszahler auf einen Leistungsbezieher kommen.



6 Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass auf den zu erwartenden Anstieg der Zahl der Leistungsempfänger im Verhältnis zu den Beitragszahlern reagiert werden muss, um die Finanzierung des Systems nachhaltig zu sichern.

Abhängig von den zukünftigen Neueintritten reicht die Bandbreite der notwendigen jährlichen Steigerungen von 4,56% bis hin zu 5,61% bis zum Erreichen des Mindestkriteriums bei einer Pensionsanpassung von jährlich 2,00%. Der kritische Punkt erweist sich als annähernd stabil sowohl hinsichtlich der Zugangsszenarien. Nach Erreichen des kritischen Punktes kann abhängig von der Annahme über zukünftige Neueintritte die notwendige Normbeitragssteigerung auf 1,14% p.a. bis 1,85% p.a. gesenkt werden, ohne dass im weiteren Prognosezeitraum das Mindestkriterium unterschritten wird.

Falls alle Personen eine vorzeitige Altersrente um 1 Jahr früher als das kalkulatorische Pensionsalter beziehen, führt dies zu einer erhöhten Belastung des Systems und die notwendige jährliche Steigerung des Normbeitrags erhöht sich dadurch.

Wir empfehlen eine weitere Überprüfung des Systems in drei Jahren, um die tatsächlichen Entwicklungen zu beobachten und die Hochrechnung, deren Ergebnisse und nötigenfalls die daraus resultierenden Empfehlungen zu aktualisieren.

7 Hinweise

Die Ergebnisse wurden dem Auftraggeber elektronisch zur Verfügung gestellt.

Die in diesem Gutachten beschriebenen Ergebnisse beruhen insbesondere auf Annahmen über die Personenbestandsentwicklung und über die Wertentwicklungen. Änderungen der Annahmen - insbesondere im Verhältnis zueinander - können systembedingt gravierende Änderungen der Ergebnisse nach sich ziehen.

Dieses Gutachten wurde ausschließlich für den in Kapitel 1 beschriebenen Auftragszweck erstellt.

Für die Bewertungen wurden die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien und die in Verbindung mit dem Auftraggeber abgestimmten Grundsätze herangezogen. Eine Verwendung für andere Zwecke kann daher unzulässig oder unangebracht sein.



DI Florian Moyzisch



DI Sven Jörgen

Beilage – Oberösterreich

Ergebnisgrafik Annahme 1

	2022	2026	Sensitivität Pensionsalter
Prämissen			
Geburtsjahrgänge	Pensions- antrittsalter	Pensions- antrittsalter	Pensions- antrittsalter
Vor 1949	69 Jahre 8 Mon.	69	68
von 1949 bis 1958	67 Jahre 1 Mon.	67 Jahre 3 Mon.	66 Jahre 3 Mon.
von 1959 bis 1968	67	67	66
von 1969 bis 1978	68	68	67
von 1979 bis 1988	69	69	68
Nach 1988	70	70	69
Witwenpension in % der Eigenpension			
Witwen/r geb ab 1988	30%	30%	
Witwen/r geb ab 1968	40%	40%	
Witwen/r geb vor 1968	60%	60%	
Erhöhung Kopffzahlen RA bis 2066 - gesamt	27%	27%	
Anteil RA männlich 2066	72%	72%	
Anteil RA weiblich 2066	28%	28%	
Erhöhung Kopffzahlen RAA bis 2066 - gesamt	7%	7%	
Anteil RAA männlich 2066	41%	41%	
Anteil RAA weiblich 2066	59%	59%	
Eintrittsalter der neuen künftigen RAA - M	30	30	
Eintrittsalter der neuen künftigen RAA - W	28	28	
Verzinsung Kapitalrücklagen p.a.	2,00%	2,00%	
Steigerung Pauschalvergütung p.a.	0,00%	0,00%	
Entwicklung VPI p.a.	2,00%	2,00%	
Steigerungen Pensionen p.a.	2,00%	2,00%	
Mindestkriterium (Jahrespensionsleistungen)	1	1	
Normbeitrag p.a. (Ausgangswert)	14.559,37	17.884,80	
Basisaltersrente p.a. (Ausgangswert)	37.213,26	43.859,20	
Kapitalstand (Ausgangswert per 1.1.)	53.651.394,89	77.011.711,61	
Prognosezeitraum	70 Jahre	70 Jahre	
Berücksichtigung der Auswirkungen durch Fluktuation	im Detail	im Detail	

Wesentliche Ergebnisse

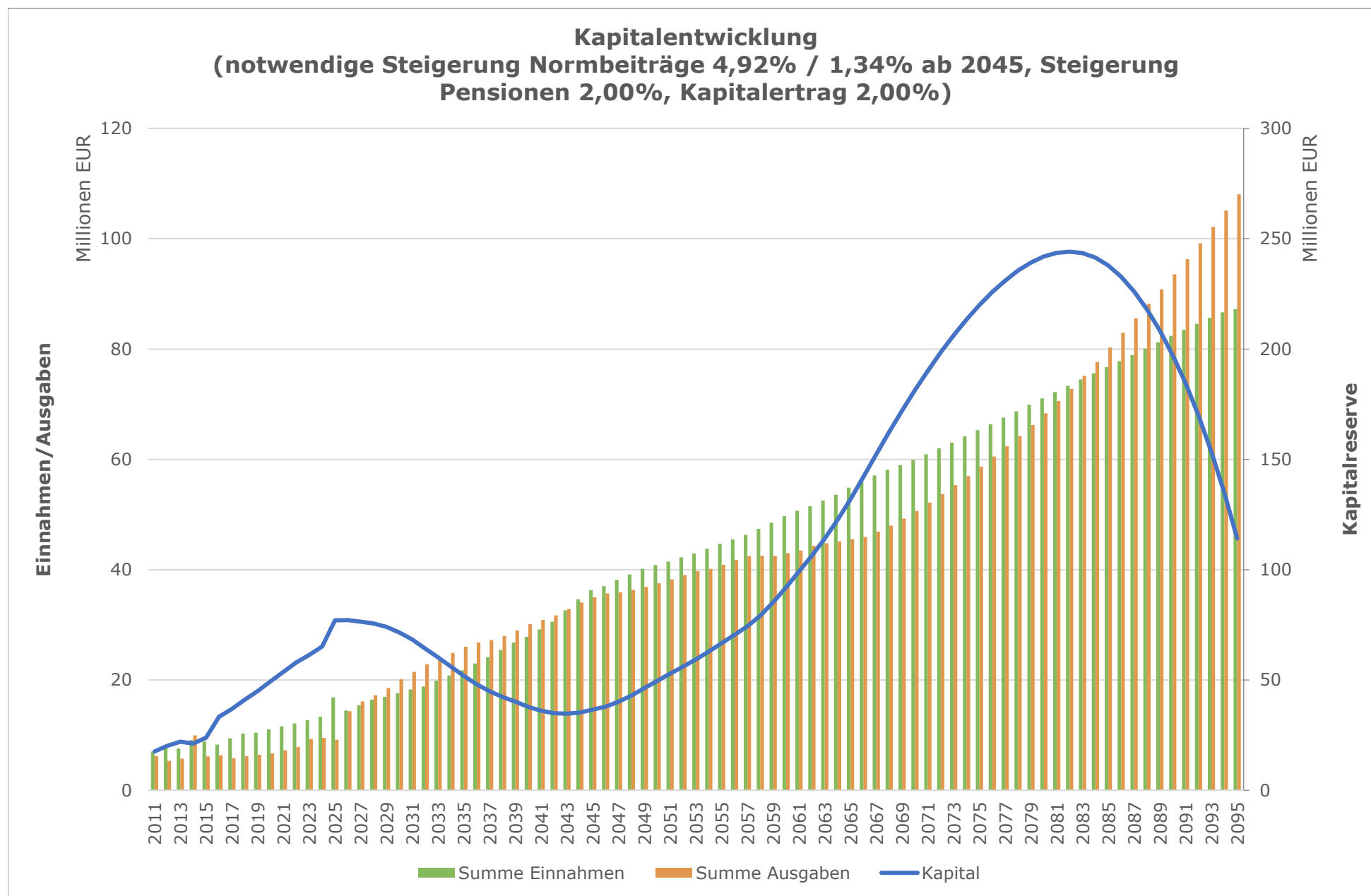
Erforderliche Normbeitragsteigerung p.a. bis Mindestkriterium erreicht ist
Differenz zwischen Normbeitragssteigerung (bis das Mindestkriterium erreicht ist) und Rentenanpassung p.a.

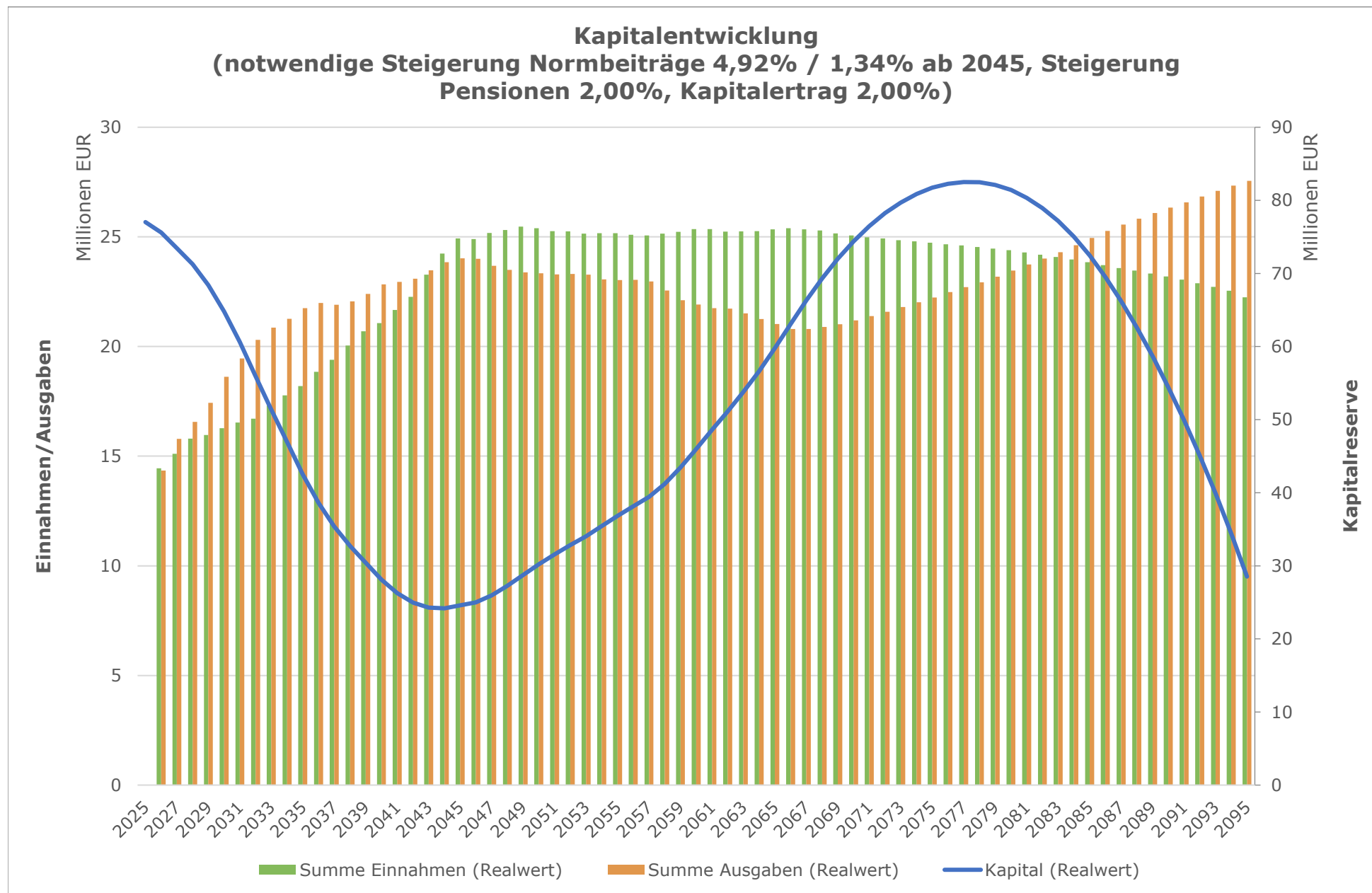
Erforderliche Normbeitragssteigerung p.a. nach Erreichen Mindestkriterium
Mindestkriterium erreicht im Jahr
durchschnittliche Normbeitragssteigerung p.a.
resultierende durchschnittliche Steigerung Zahlbeitrag p.a.

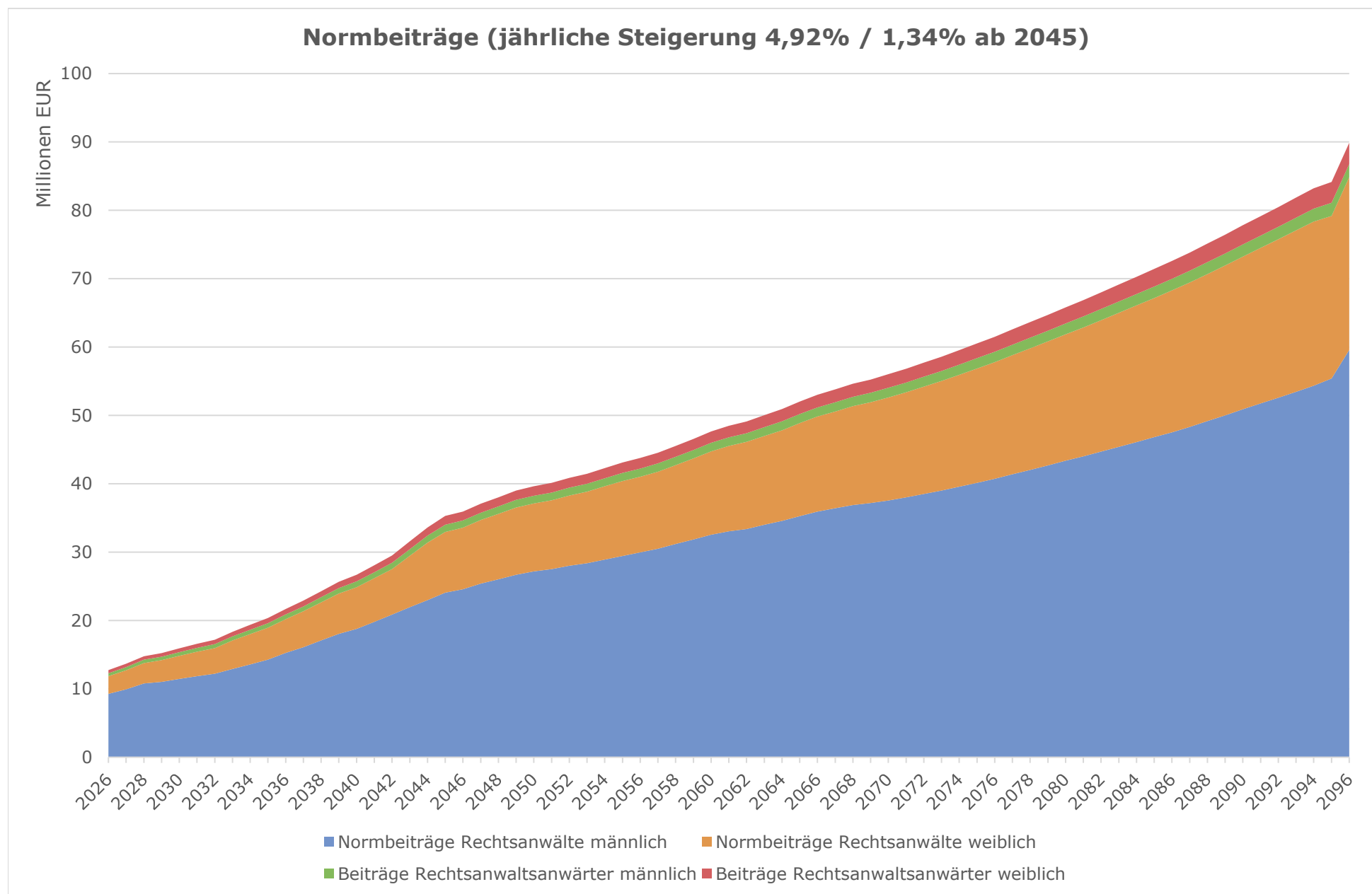
3,10%	4,92%	4,97%
1,10%	2,92%	2,97%
2,25%	1,34%	1,34%
2054	2044	2043
2,65%	2,30%	2,26%
2,96%	2,57%	2,53%

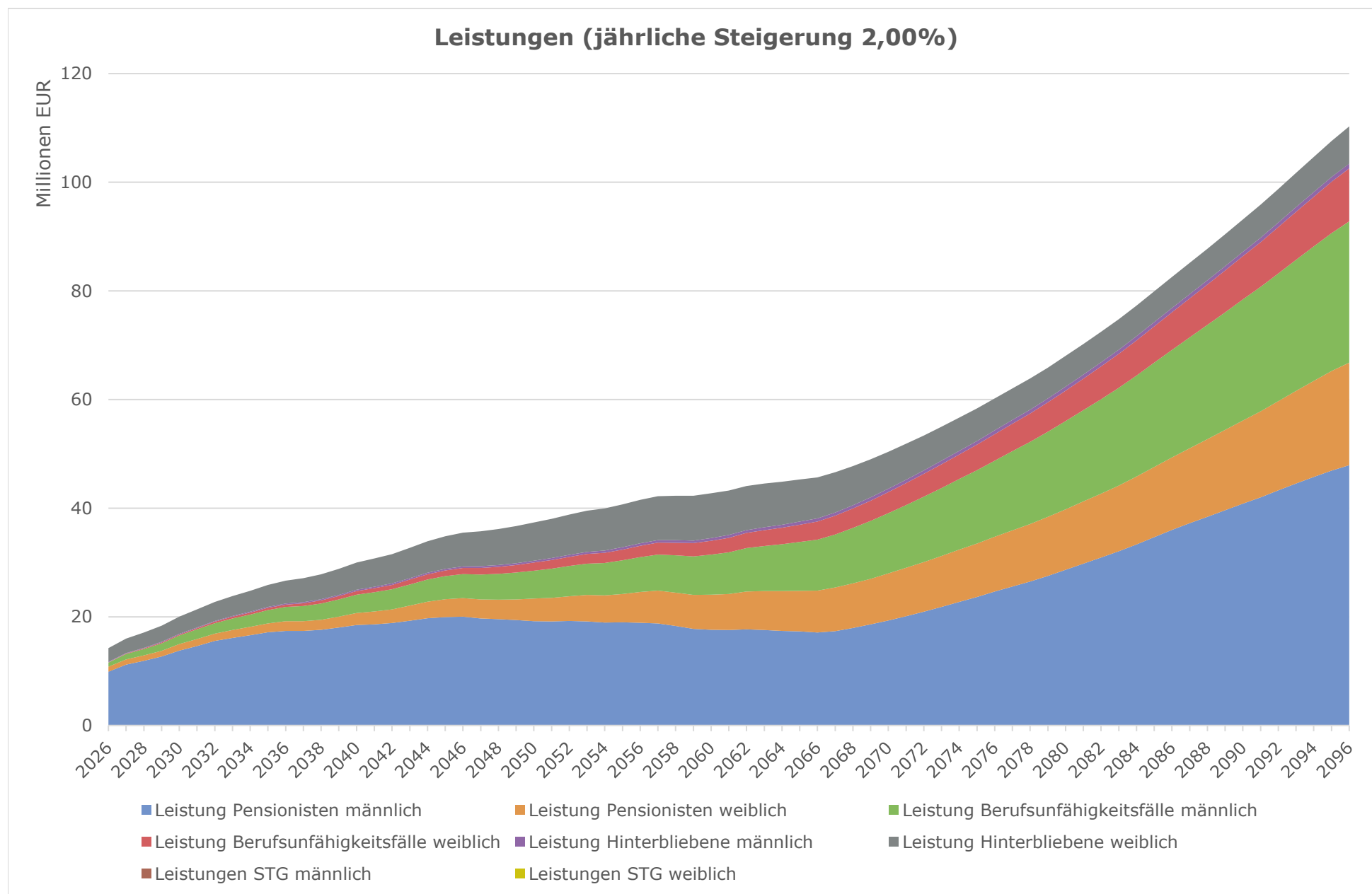
Anmerkungen

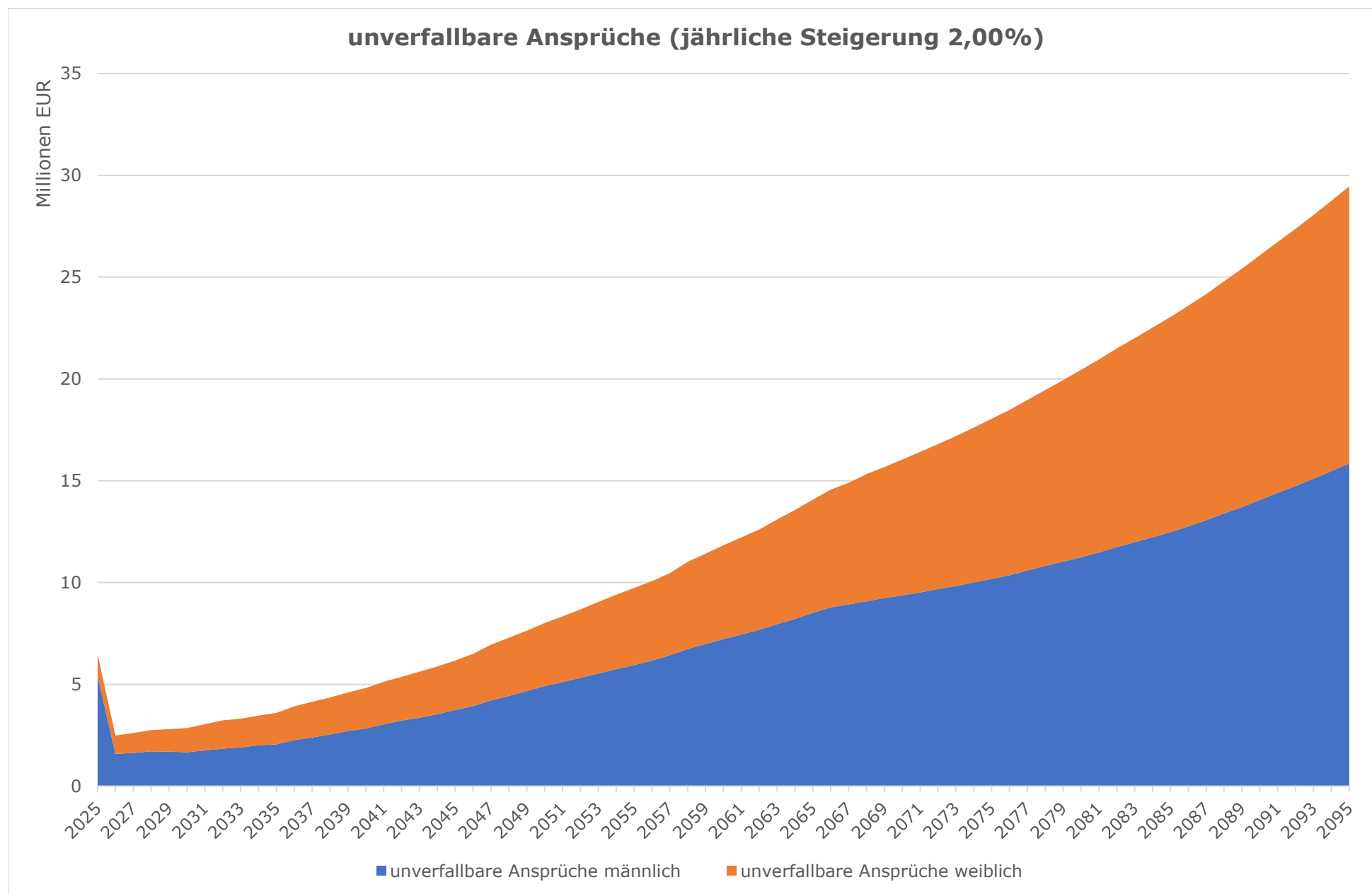
Der starke Anstieg der notwendigen Normbeitragssteigerung ist darauf zurückzuführen, dass die jährliche Basisaltersrente um TEUR 3,6 höher ist als die erwartete aus der Berechnung 2022. Weiters ist der Zuwachs nicht in dem erwarteten Ausmaß eingetreten.

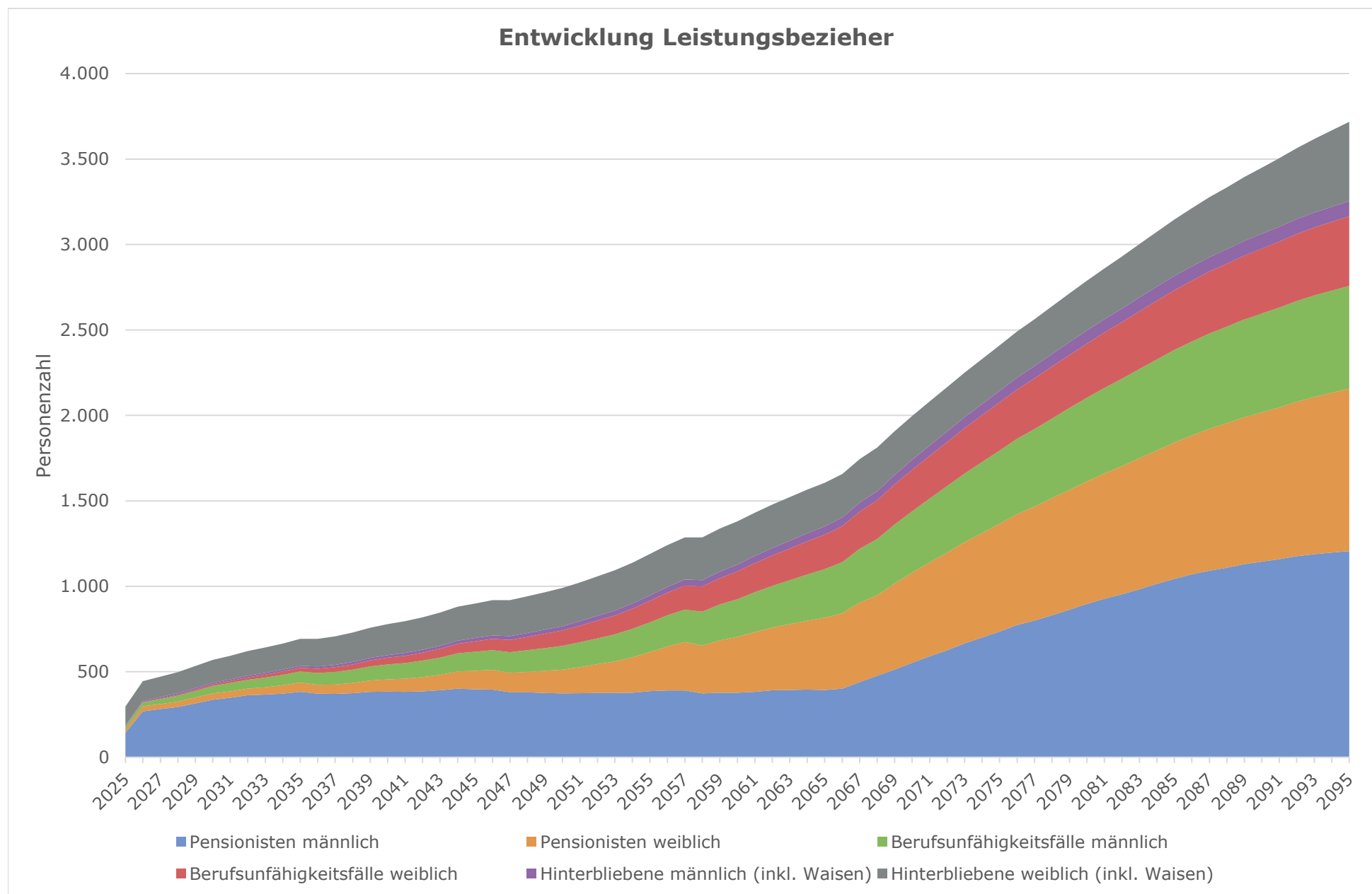


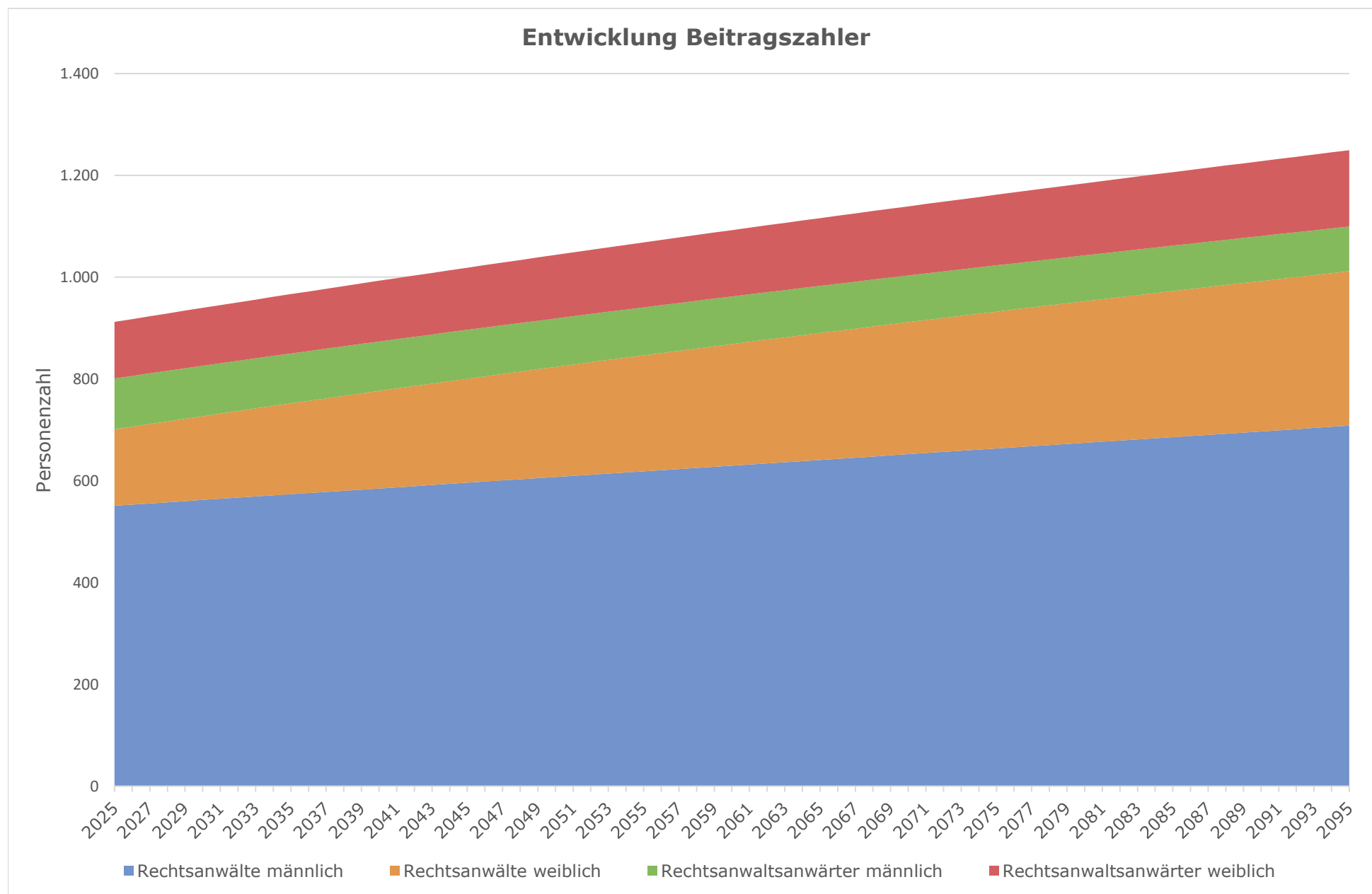


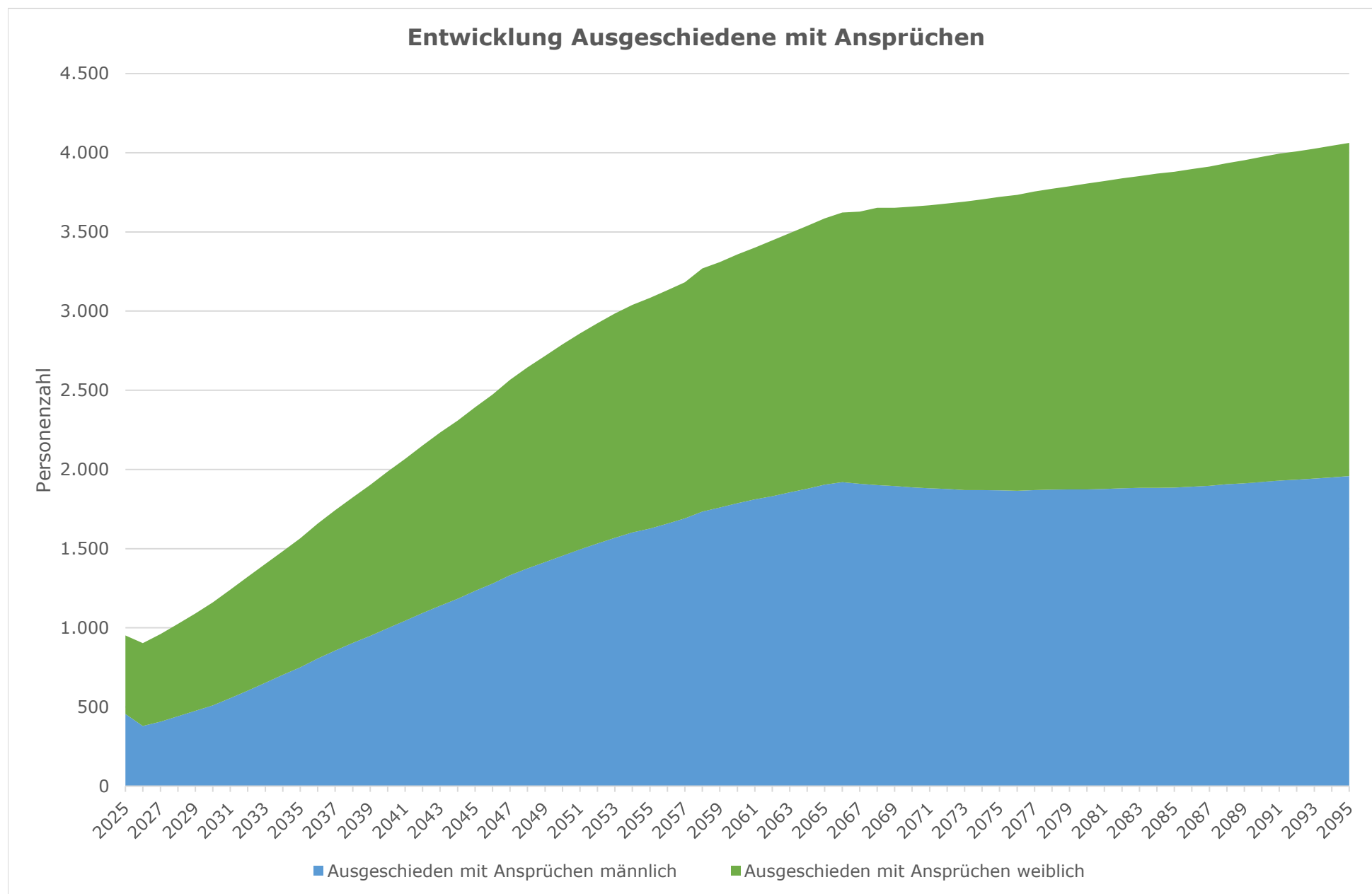


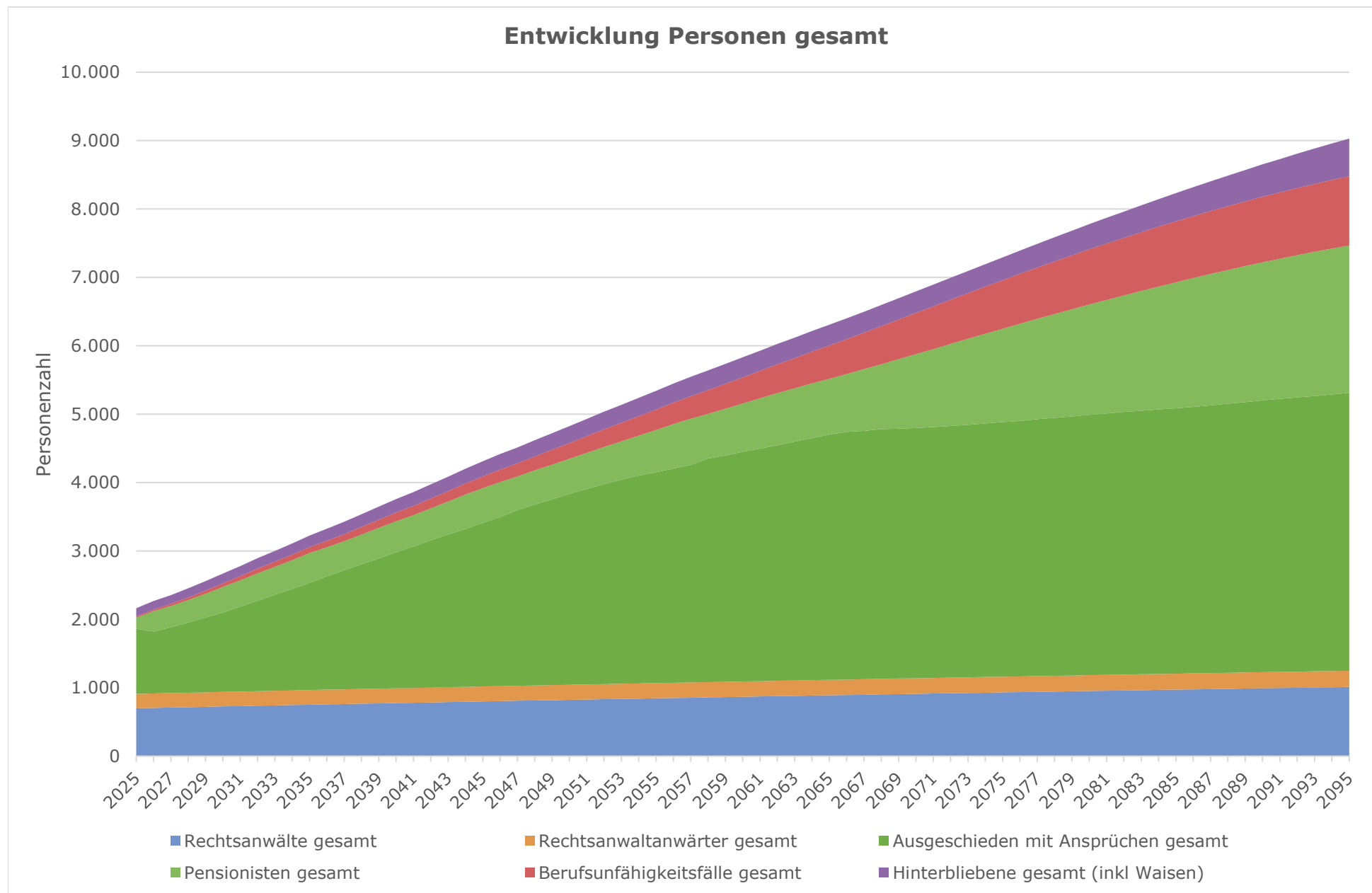


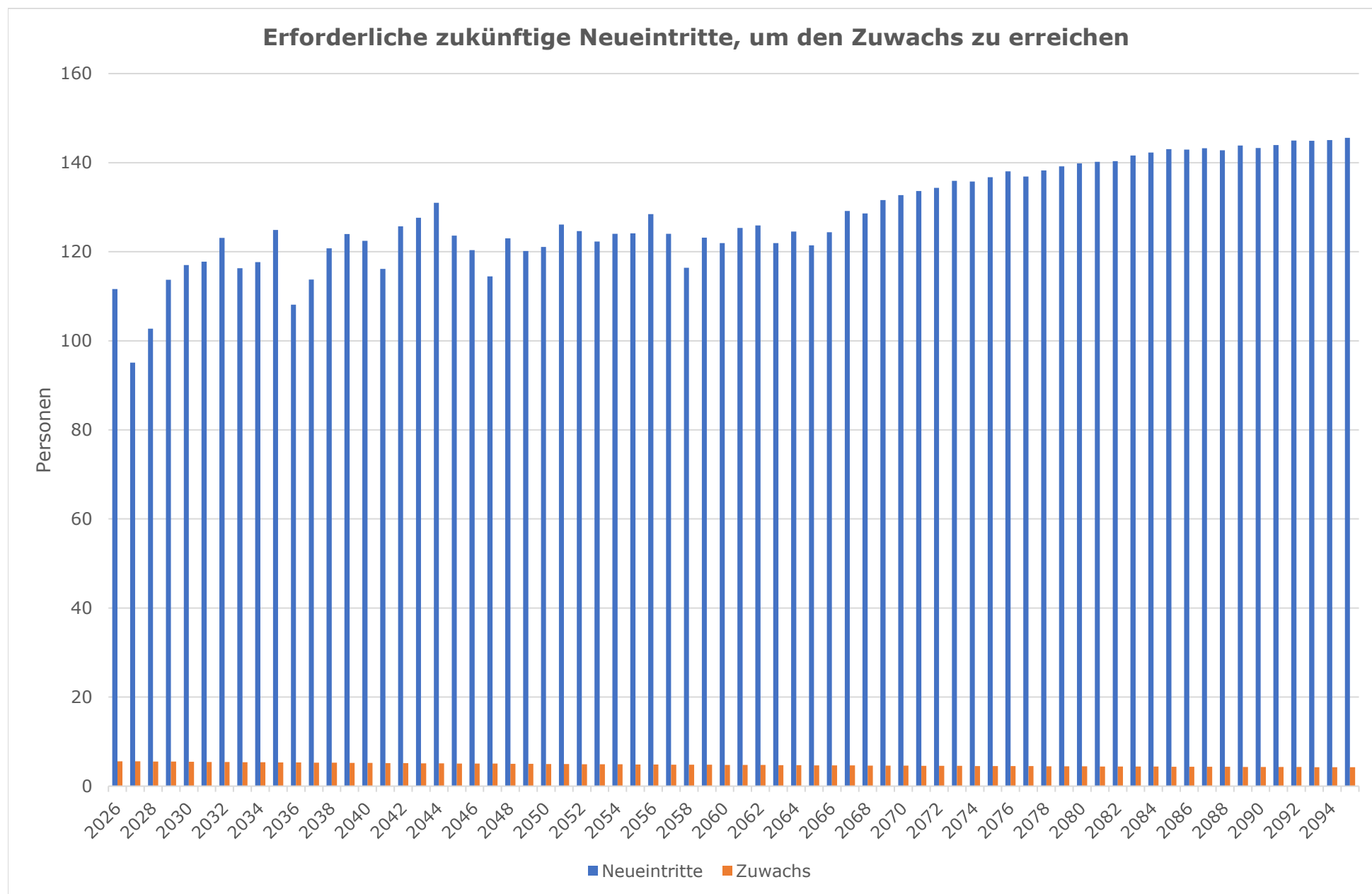


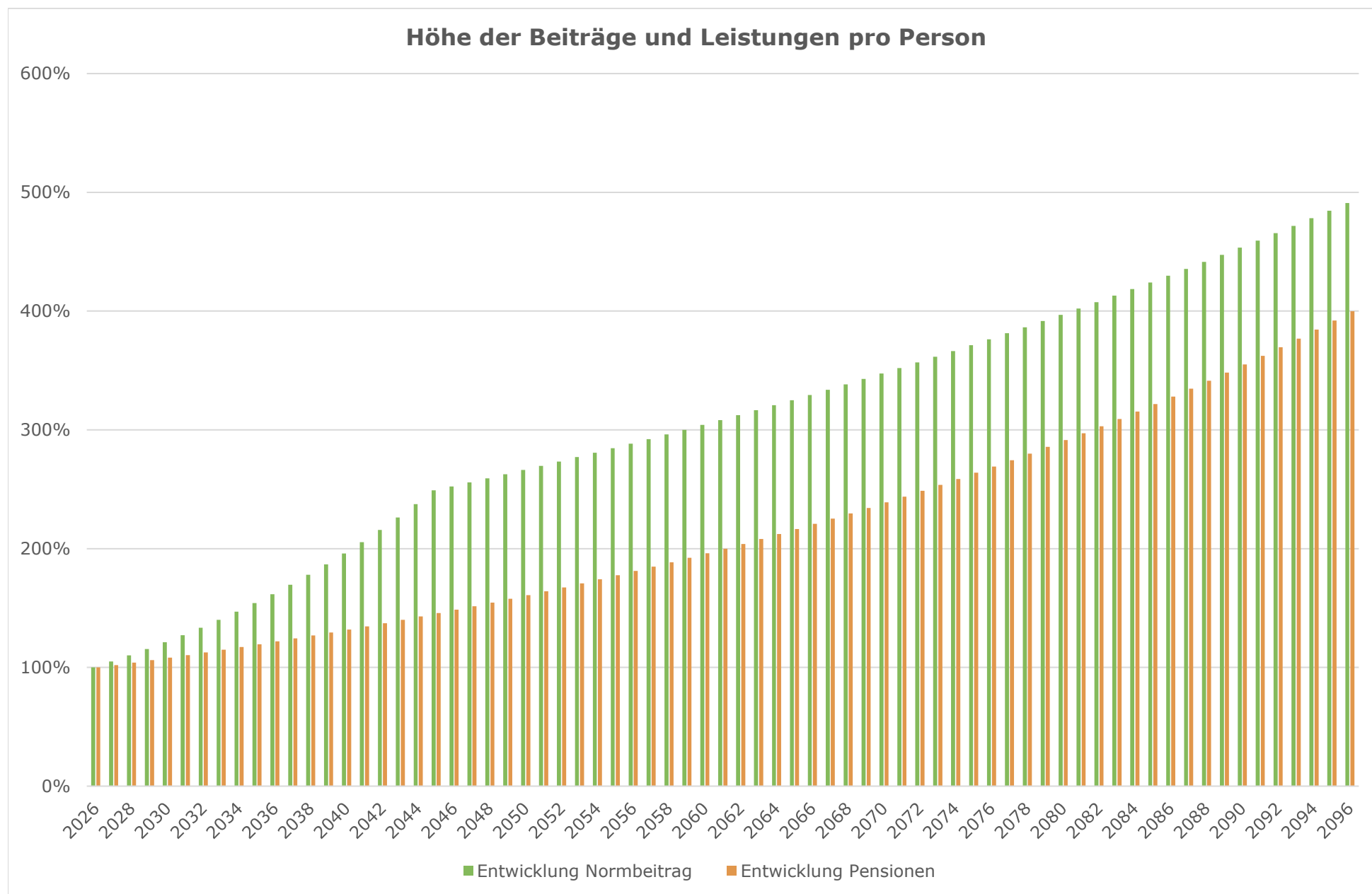


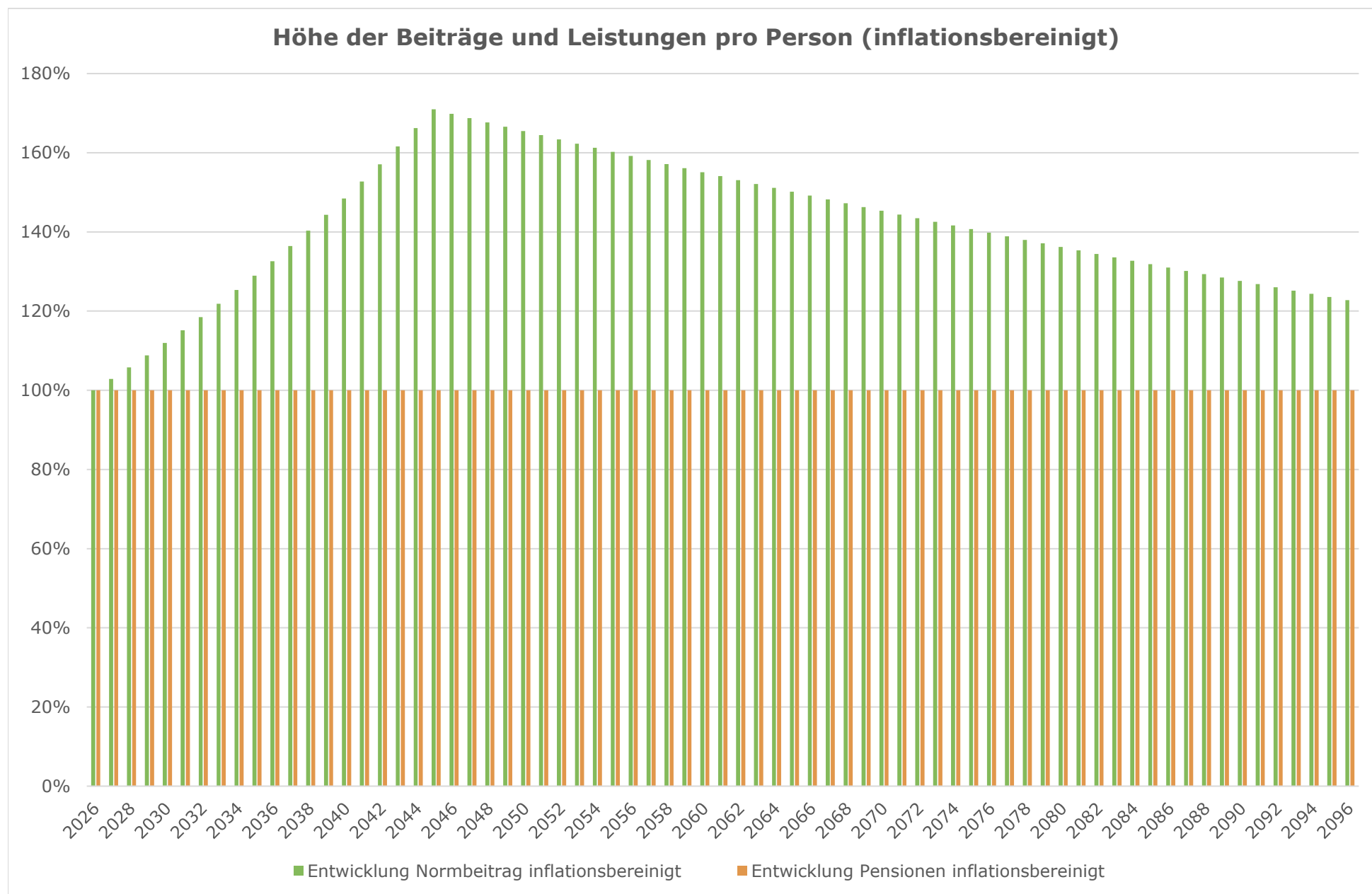


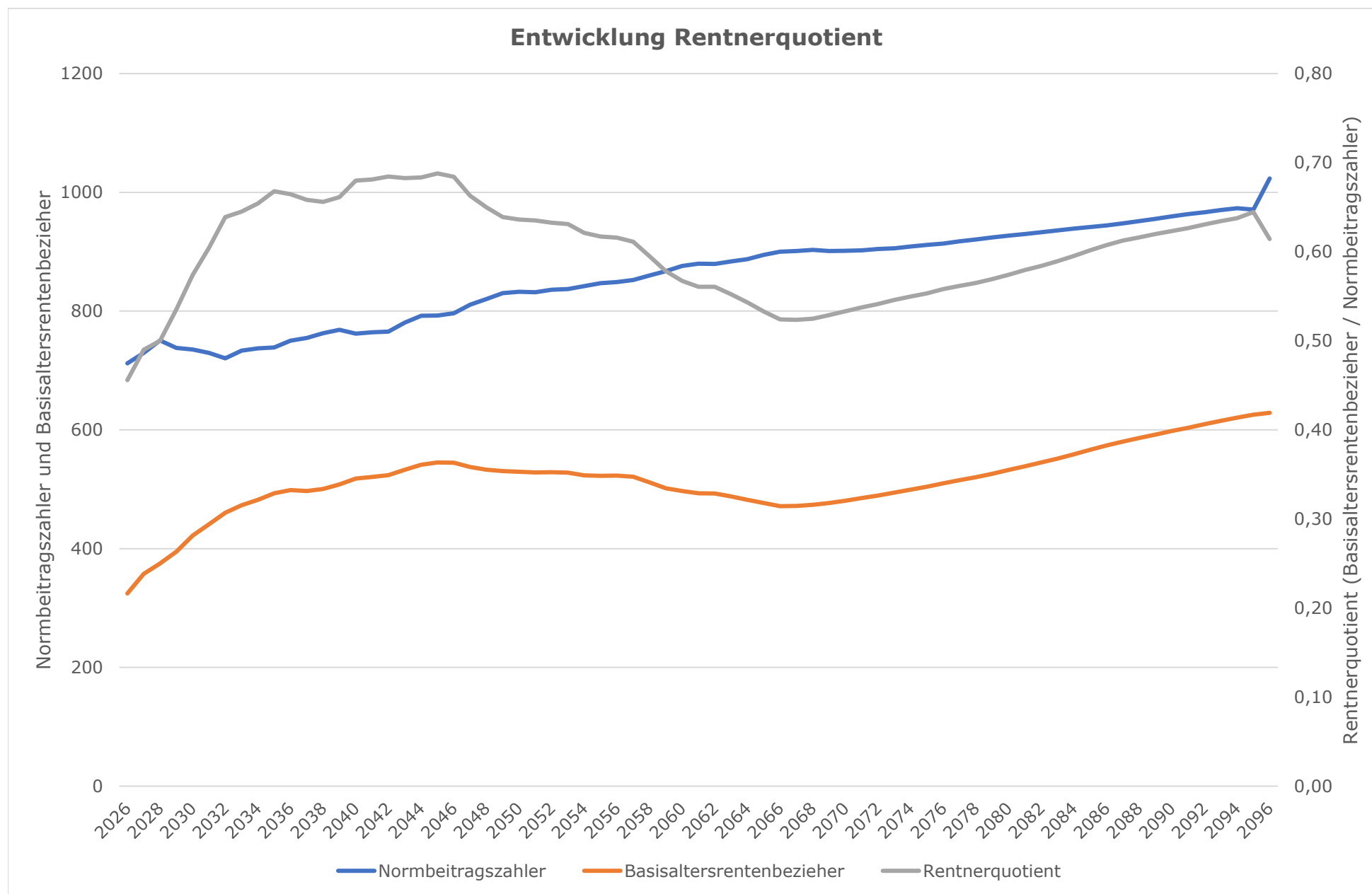












Beilage – Oberösterreich

Ergebnisgrafik Annahme 2

	2022	2026
Prämissen		
Geburtsjahrgänge	Pensions- antrittsalter	Pensions- antrittsalter
Vor 1949	69 Jahre 8 Mon.	69
von 1949 bis 1958	67 Jahre 1 Mon.	67 Jahre 3 Mon.
von 1959 bis 1968	67	67
von 1969 bis 1978	68	68
von 1979 bis 1988	69	69
Nach 1988	70	70
Witwenpension in % der Eigenpension		
Witwen/r geb ab 1988	30%	30%
Witwen/r geb ab 1968	40%	40%
Witwen/r geb vor 1968	60%	60%
Erhöhung Kopfzahlen RA bis 2066 - gesamt	27%	42%
Anteil RA männlich 2066	72%	67%
Anteil RA weiblich 2066	28%	33%
Erhöhung Kopfzahlen RAA bis 2066 - gesamt	7%	23%
Anteil RAA männlich 2066	41%	49%
Anteil RAA weiblich 2066	59%	51%
Eintrittsalter der neuen künftigen RAA - M	30	30
Eintrittsalter der neuen künftigen RAA - W	28	28
Verzinsung Kapitalrücklagen p.a.	2,00%	2,00%
Steigerung Pauschalvergütung p.a.	0,00%	0,00%
Entwicklung VPI p.a.	2,00%	2,00%
Steigerungen Pensionen p.a.	2,00%	2,00%
Mindestkriterium (Jahrespensionsleistungen)	1	1
Normbeitrag p.a. (Ausgangswert)	14.559,37	17.884,80
Basissaltersrente p.a. (Ausgangswert)	37.213,26	43.859,20
Kapitalstand (Ausgangswert per 1.1.)	53.651.394,89	77.011.711,61
Prognosezeitraum	70 Jahre	70 Jahre
Berücksichtigung der Auswirkungen durch Fluktuation	im Detail	im Detail

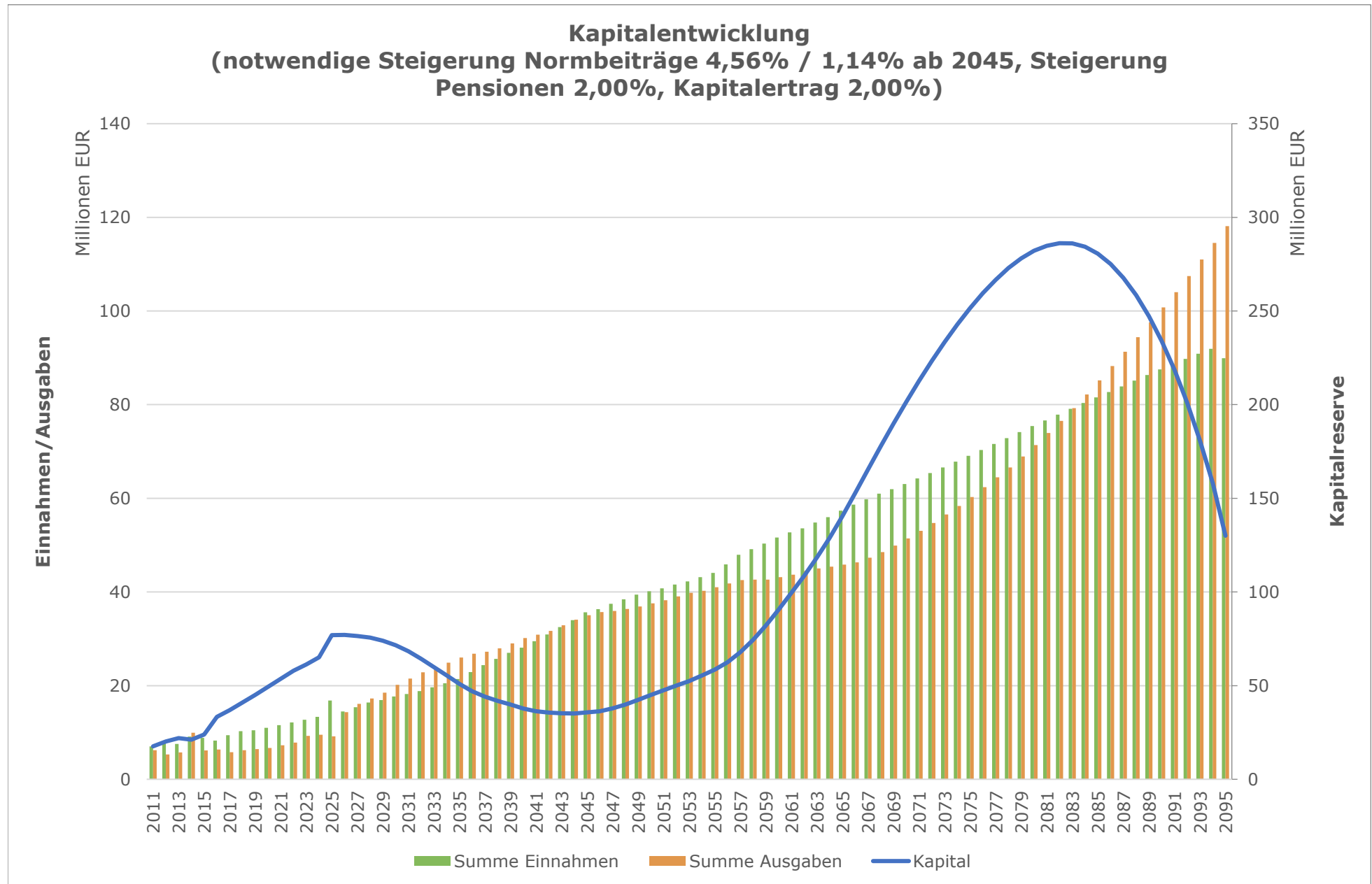
Wesentliche Ergebnisse

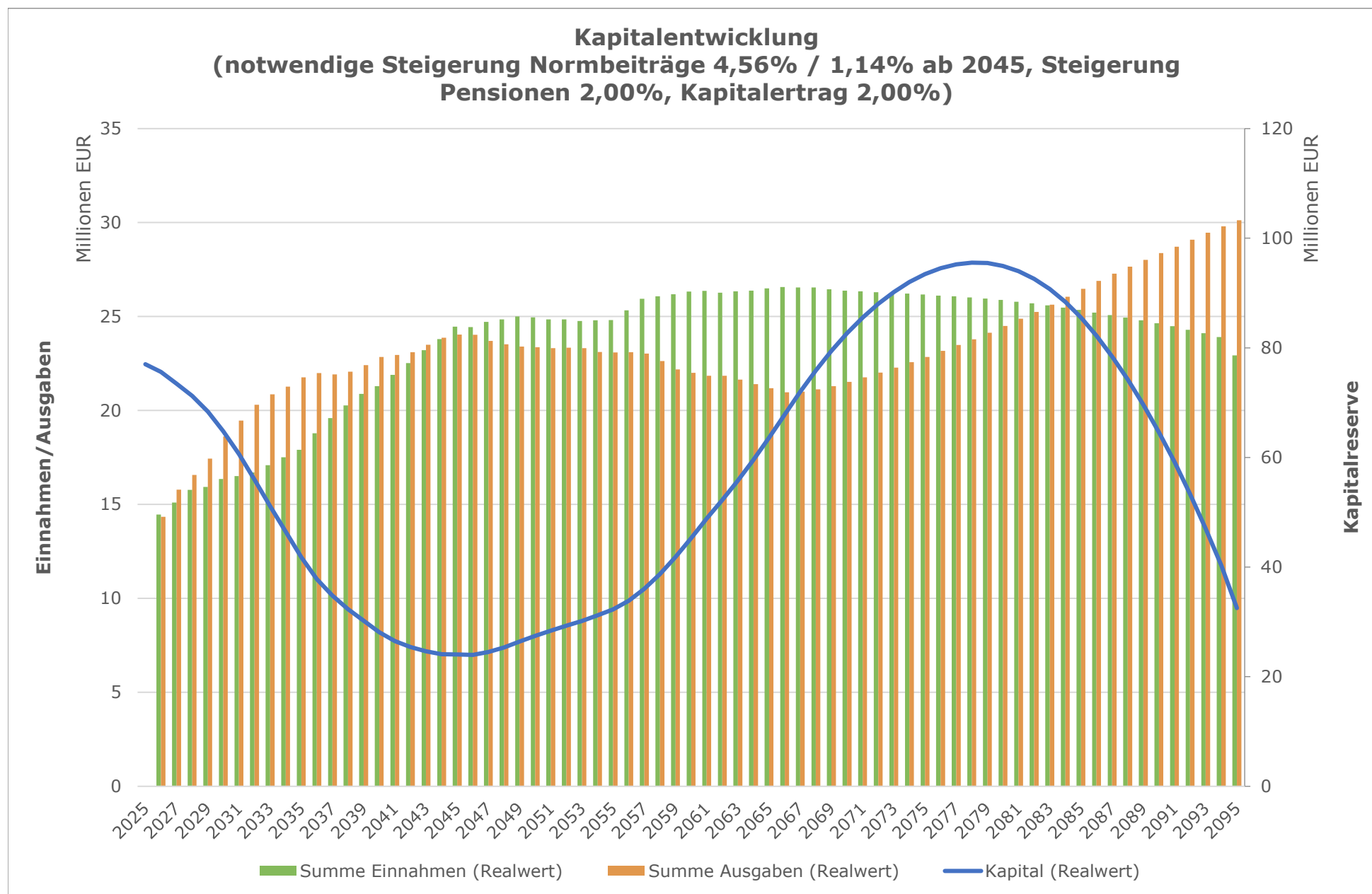
Erforderliche Normbeitragsteigerung p.a. bis Mindestkriterium erreicht ist
Differenz zwischen Normbeitragssteigerung (bis das Mindestkriterium erreicht ist) und Rentenanpassung p.a.

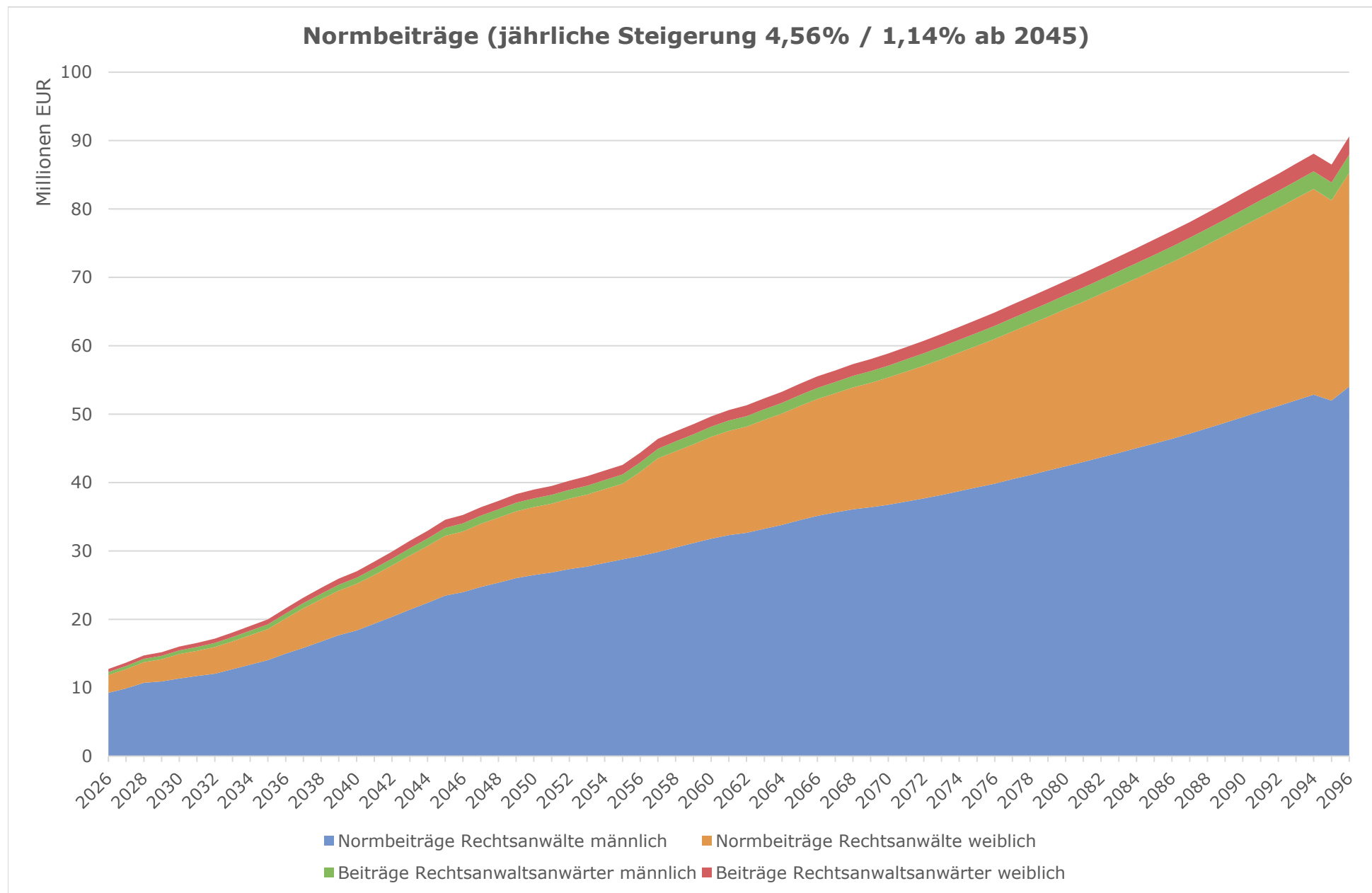
Erforderliche Normbeitragssteigerung p.a. nach Erreichen Mindestkriterium
Mindestkriterium erreicht im Jahr
durchschnittliche Normbeitragssteigerung p.a.
resultierende durchschnittliche Steigerung Zahlbeitrag p.a.

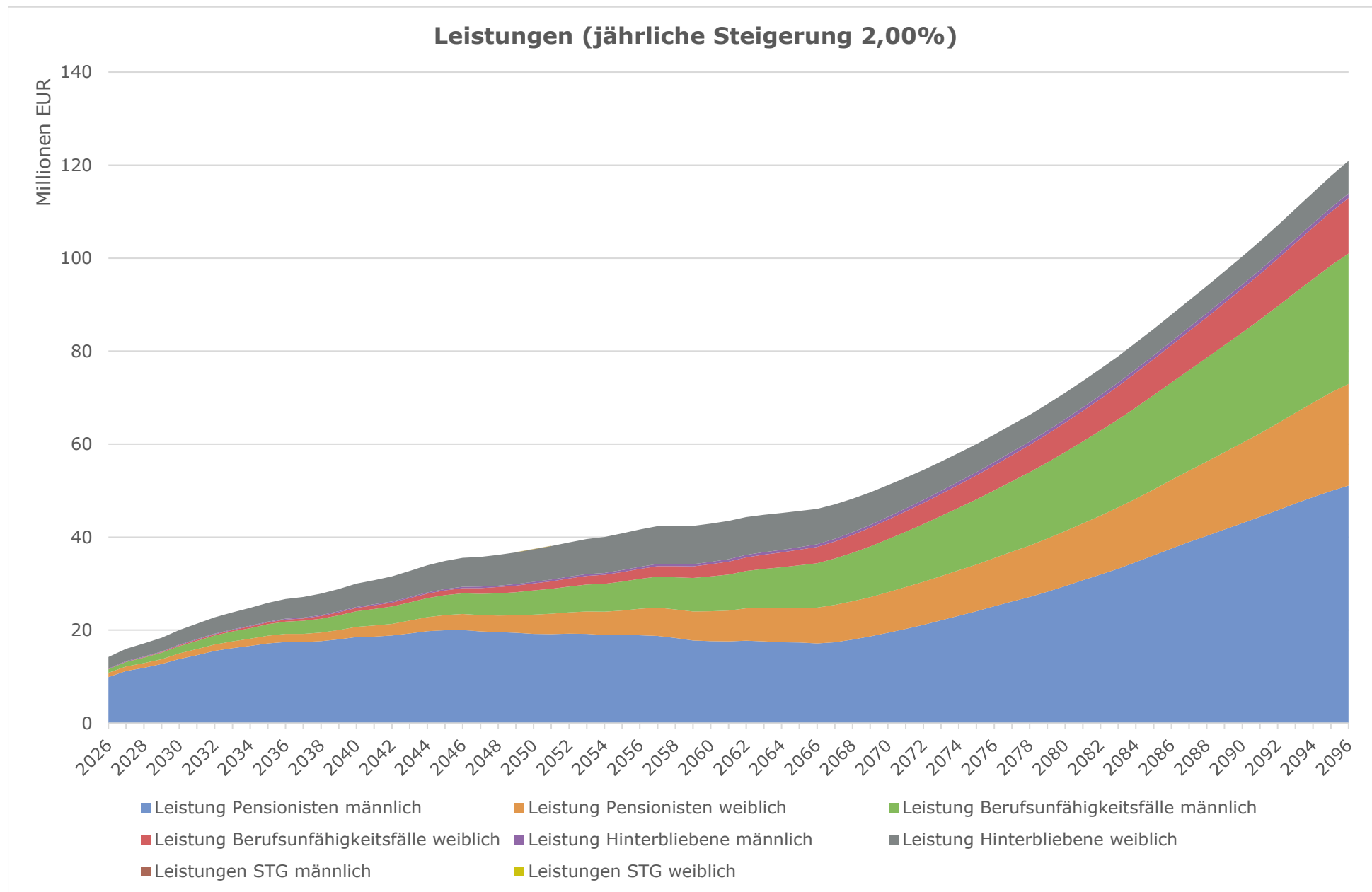
3,10%	4,56%
1,10%	2,56%
2,25%	1,14%
2054	2044
2,65%	2,06%
2,96%	2,33%

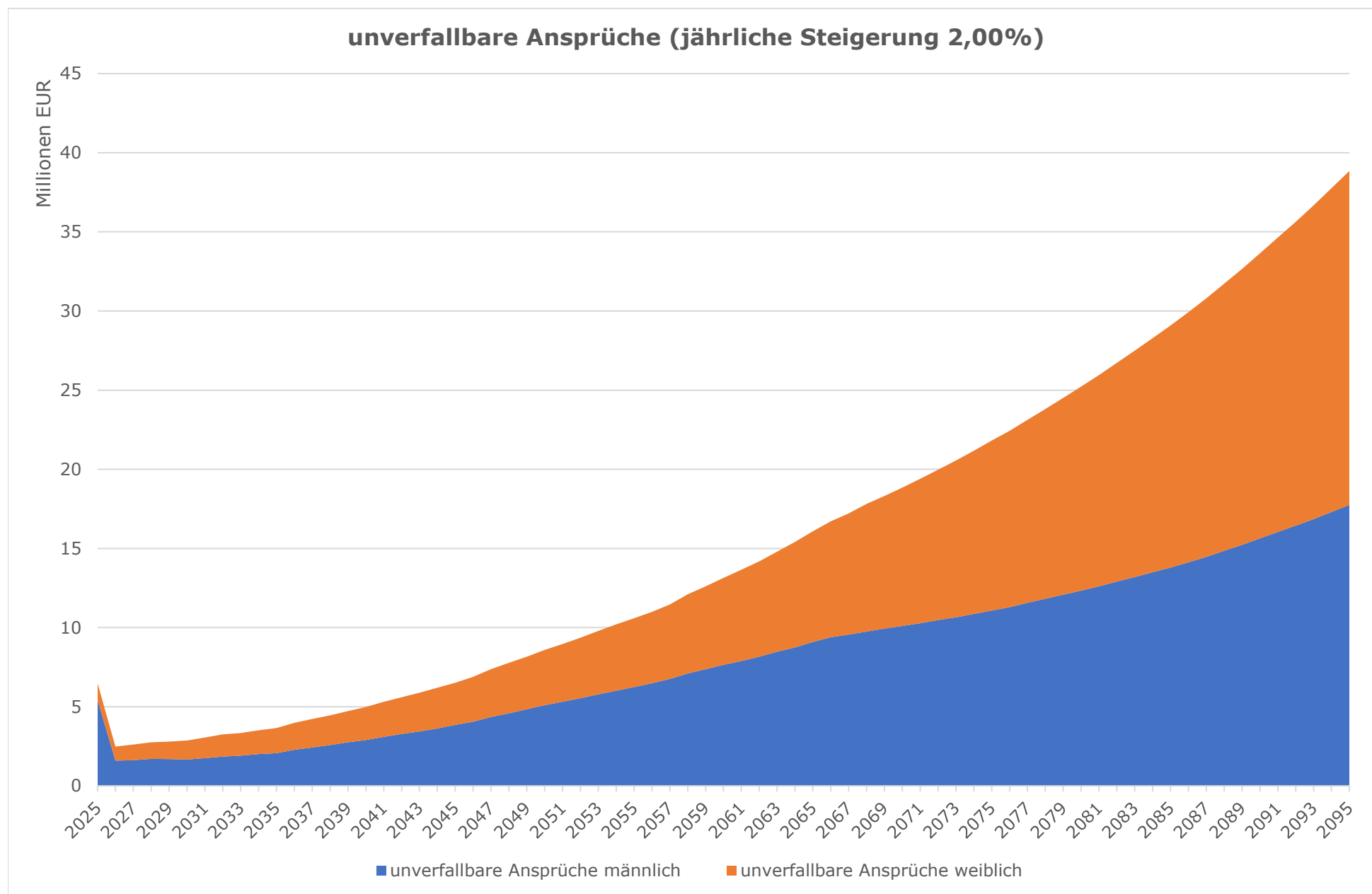
Anmerkungen

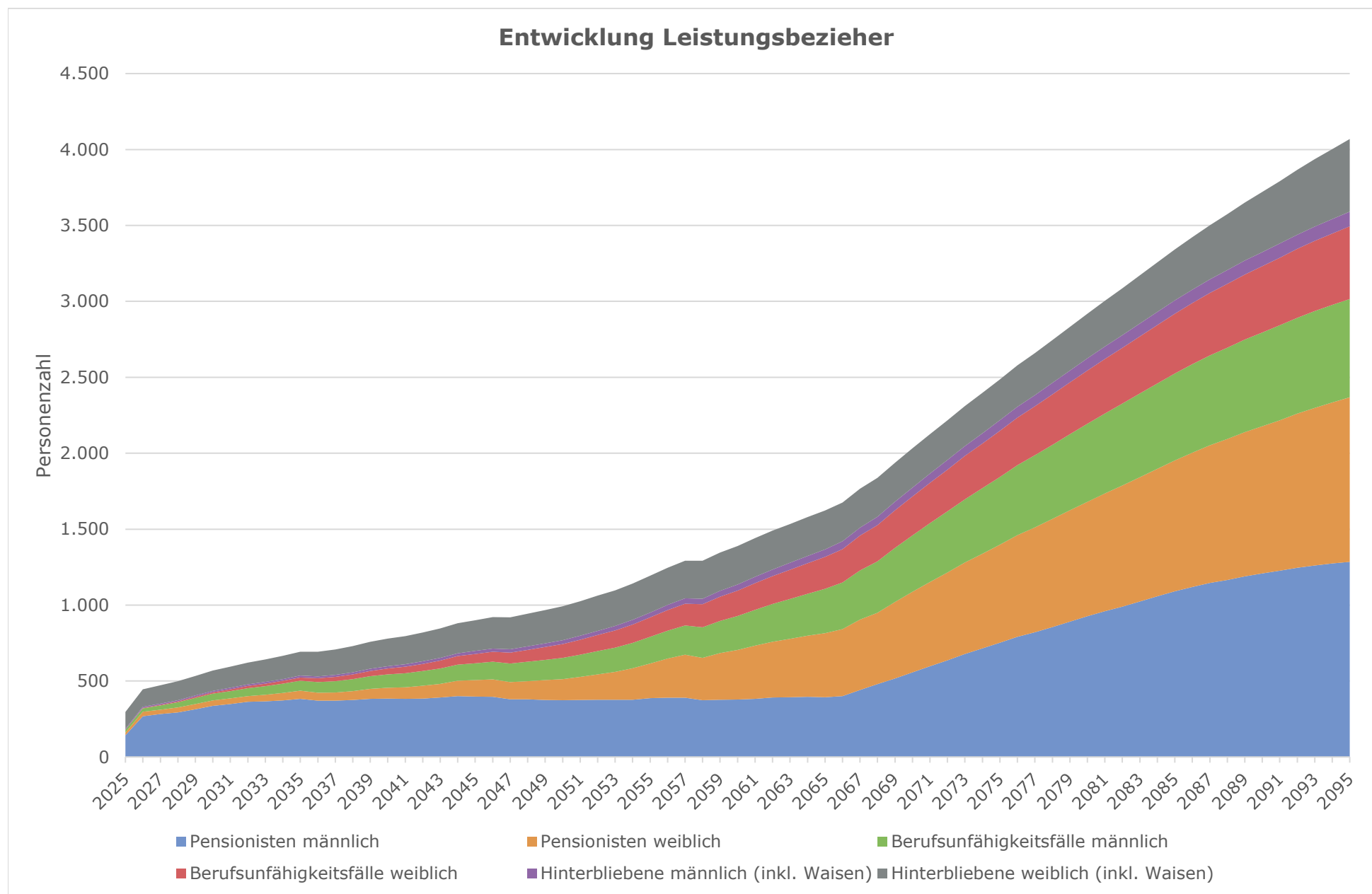


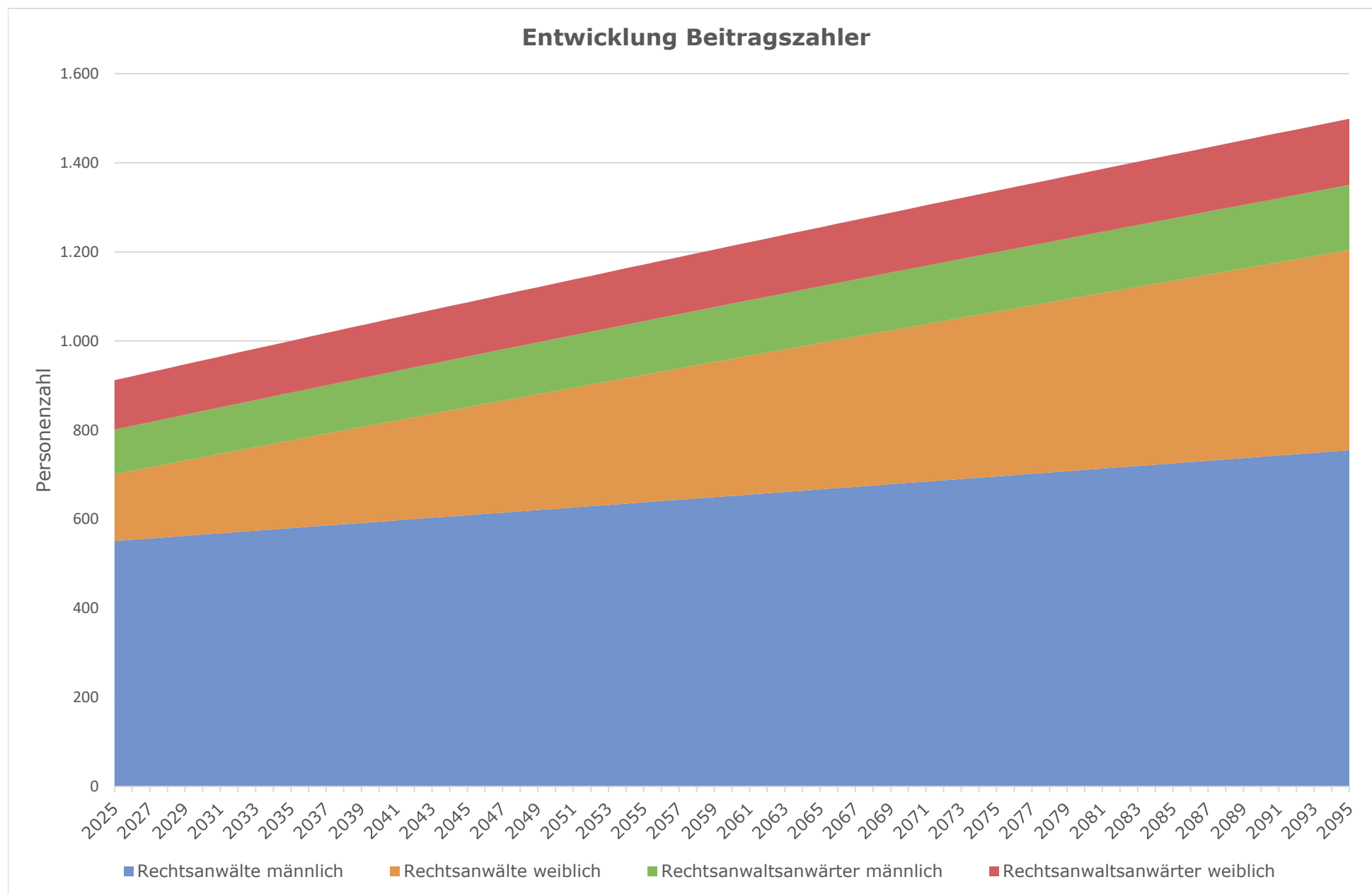


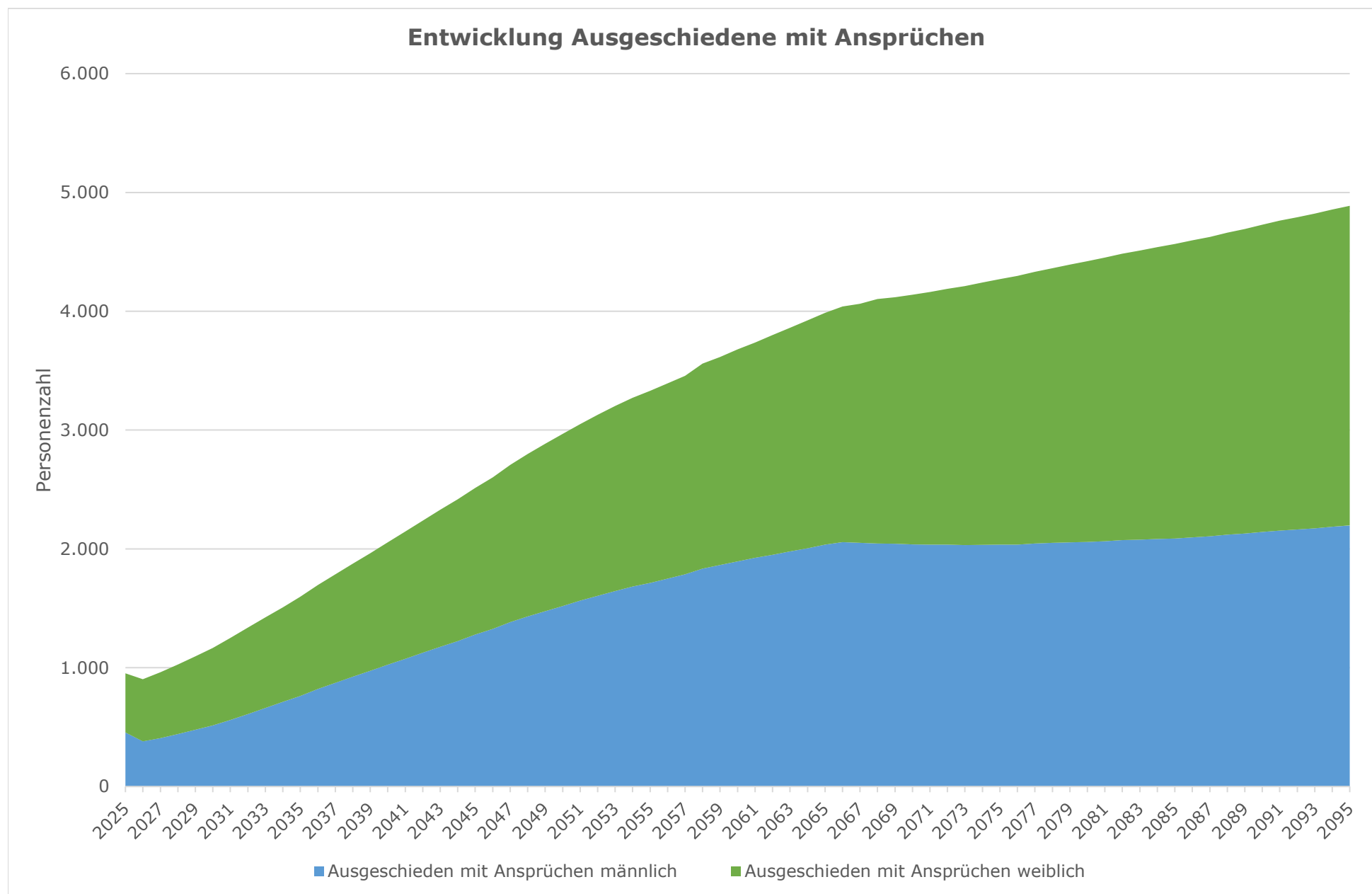


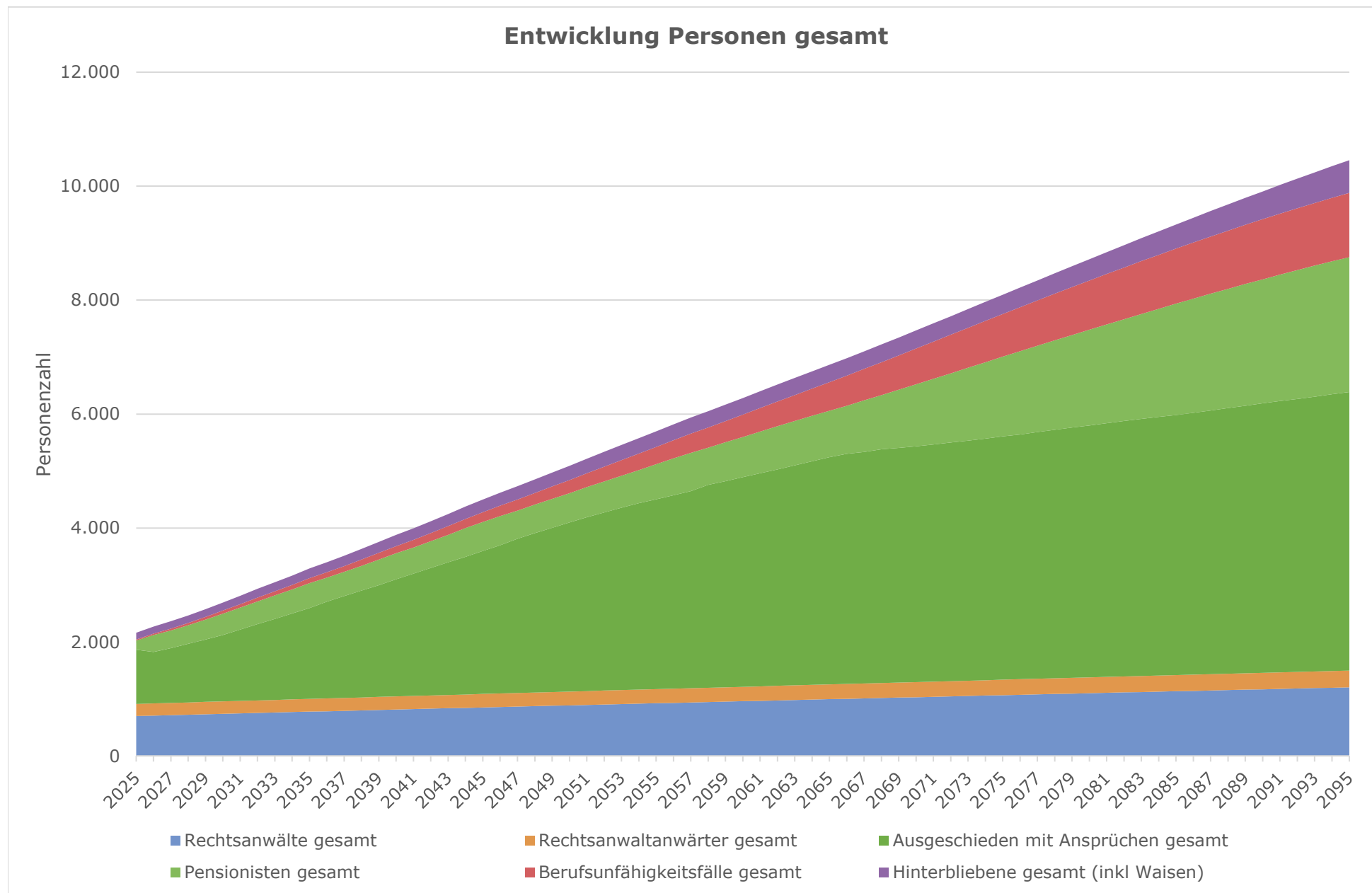


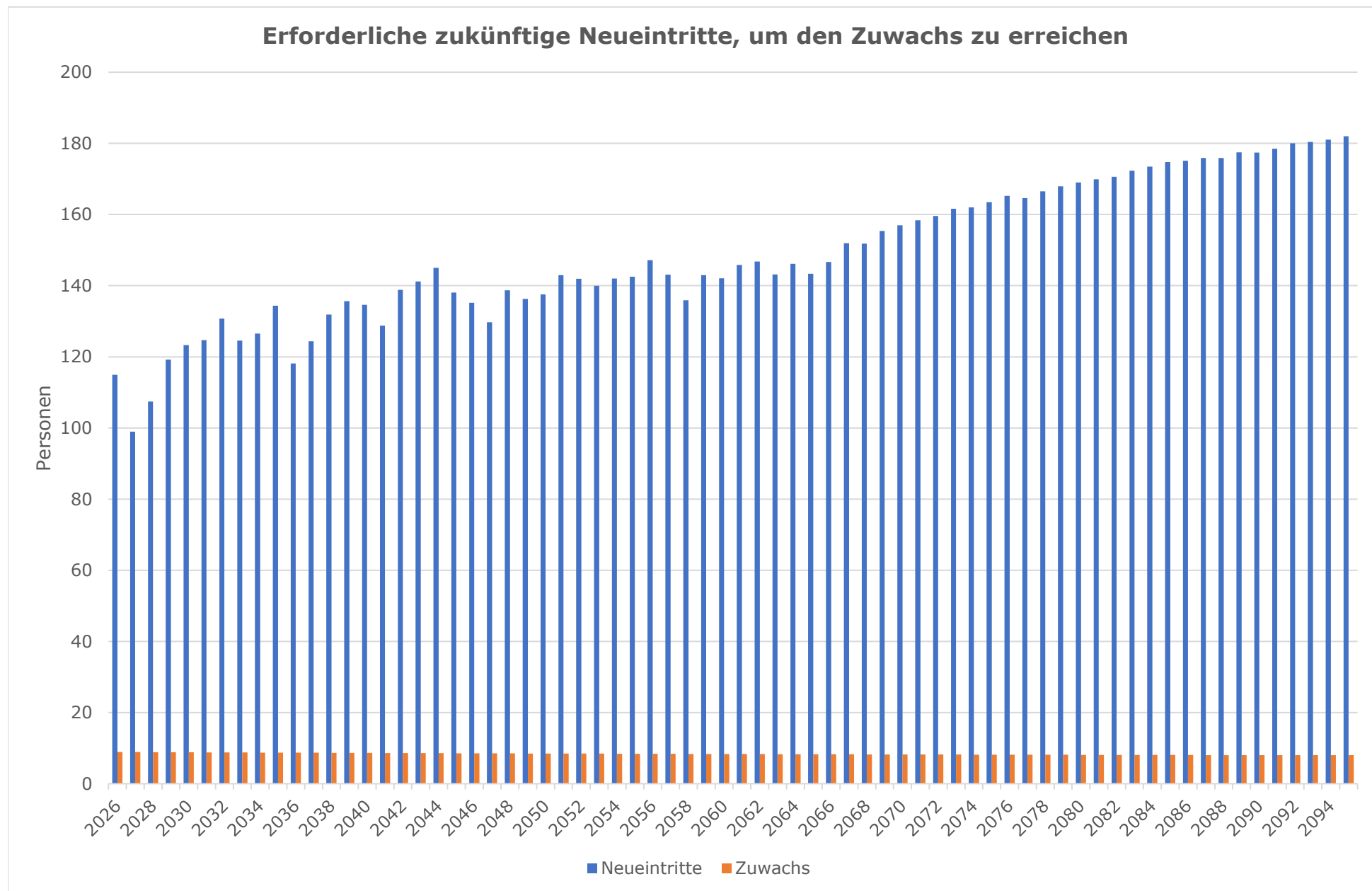


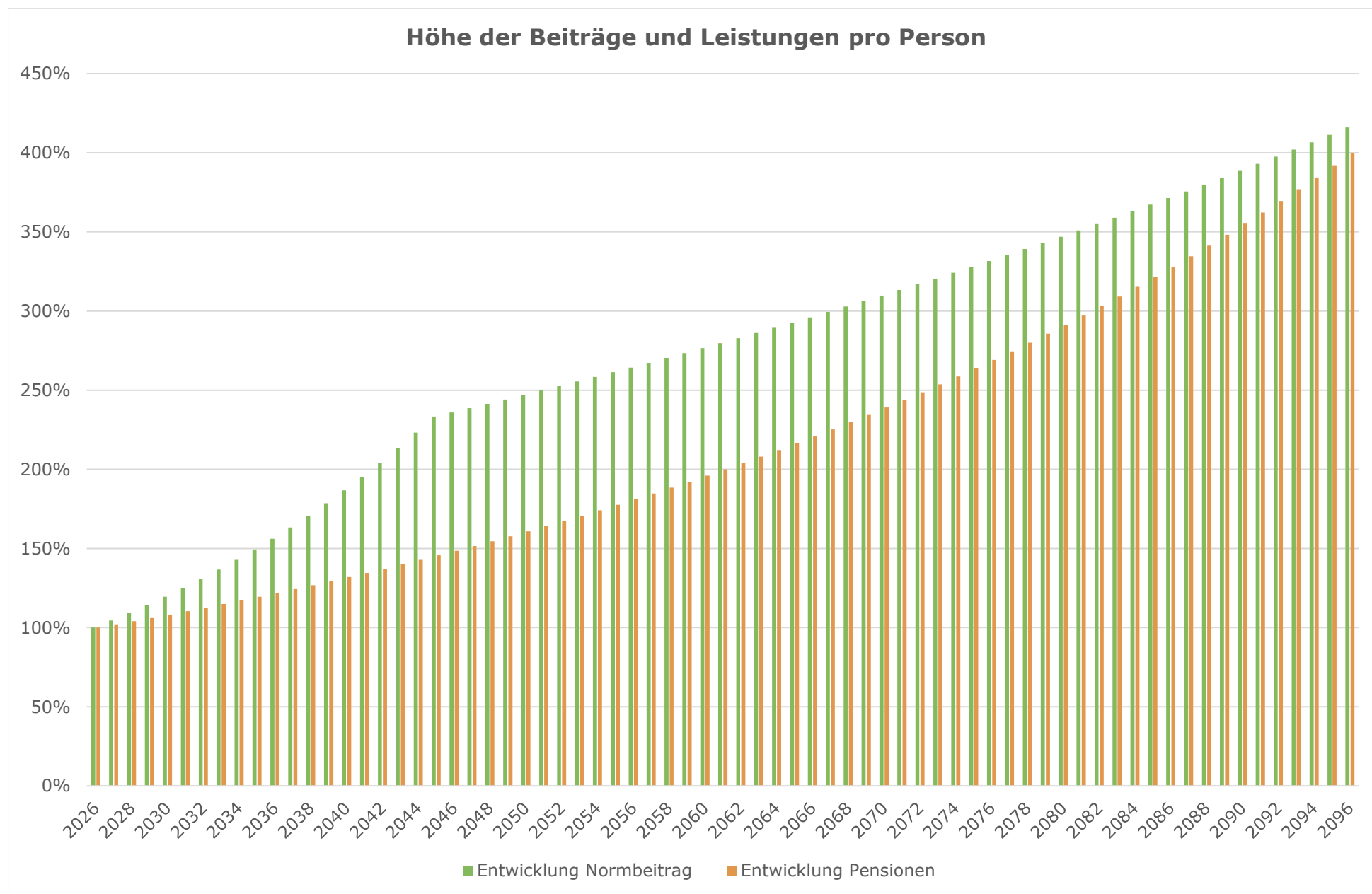


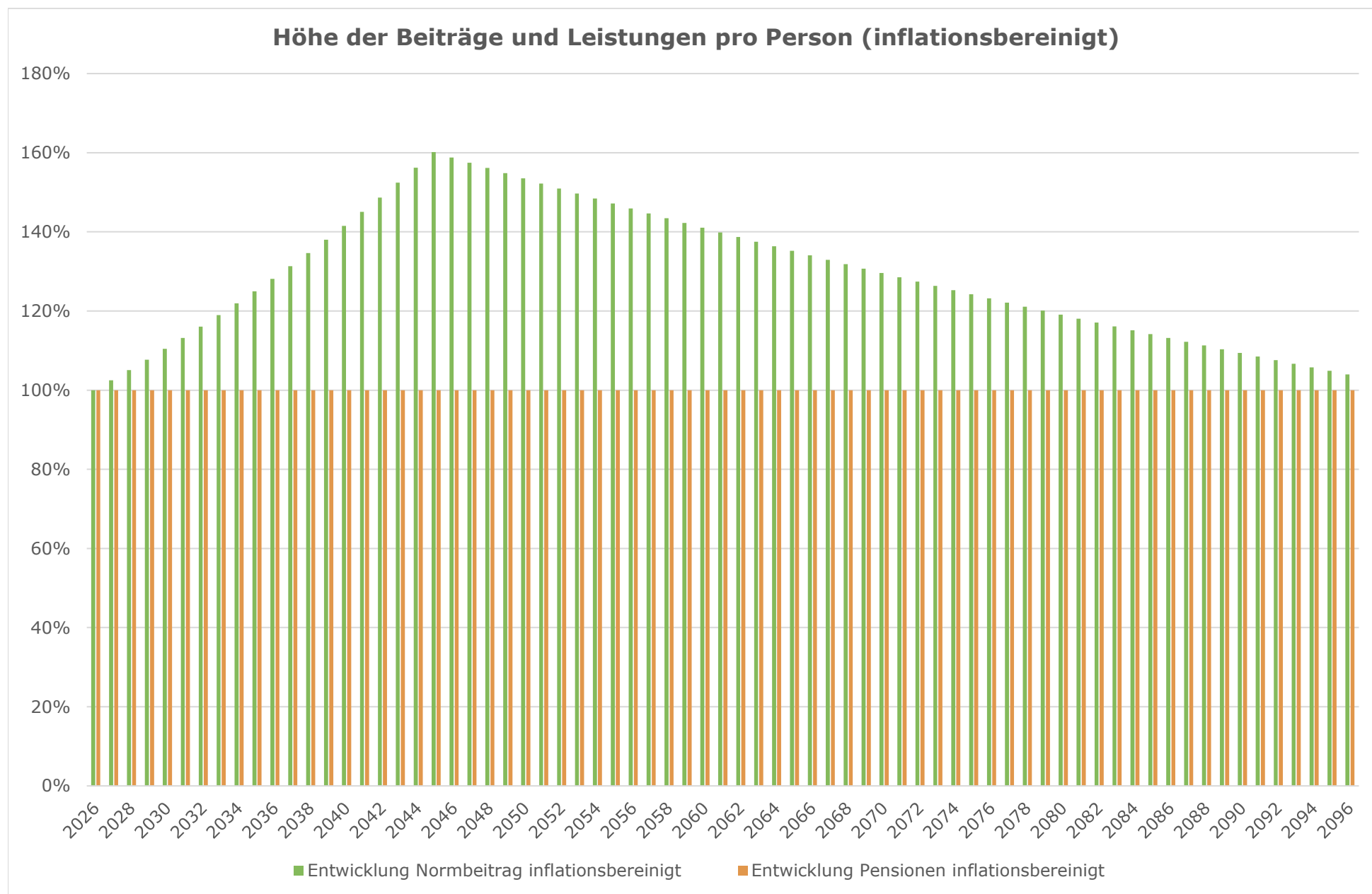


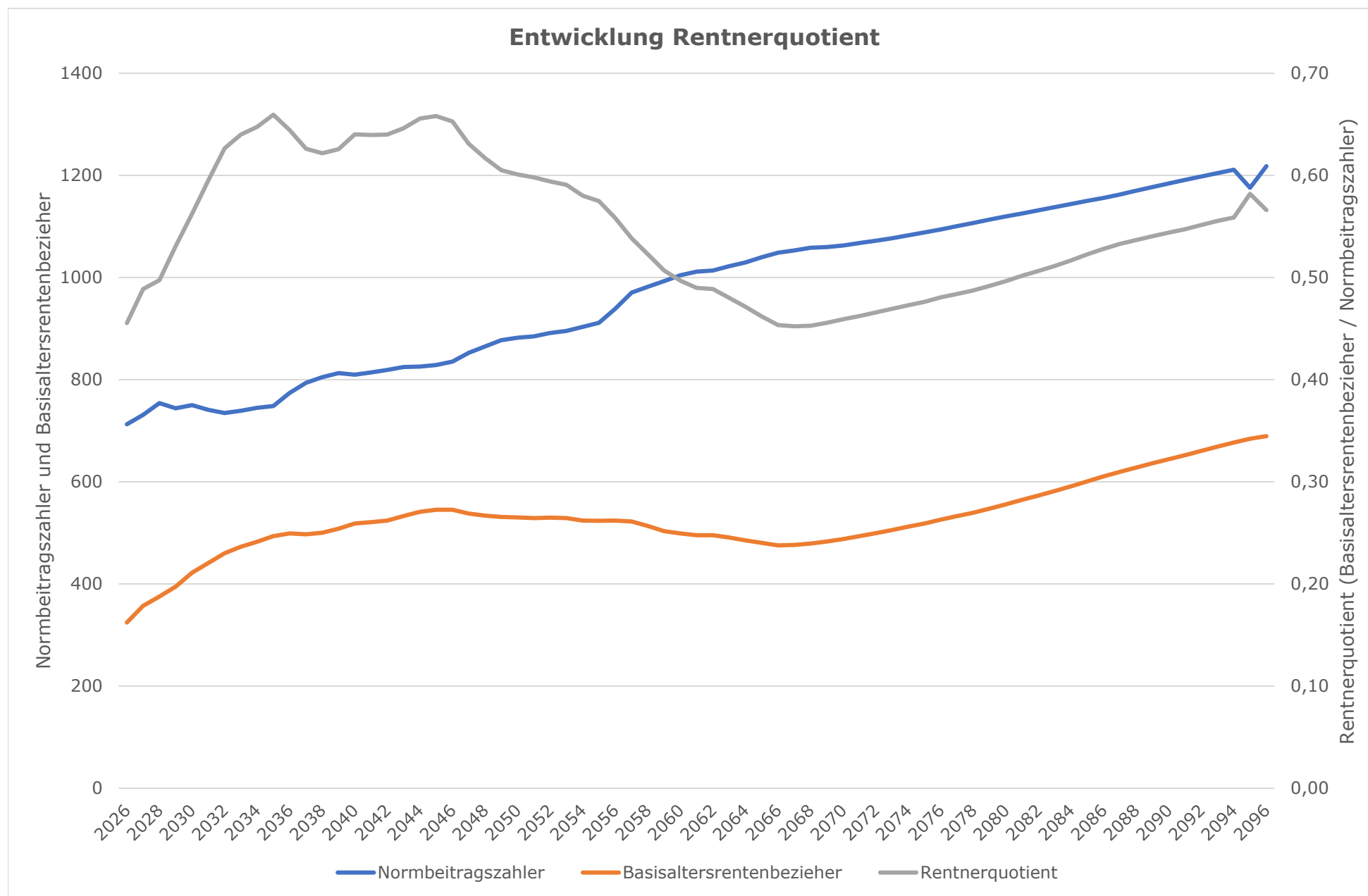












Beilage – Oberösterreich

Ergebnisgrafik Annahme 3

	2022	2026
Prämissen		
Geburtsjahrgänge	Pensions- antrittsalter	Pensions- antrittsalter
Vor 1949	69 Jahre 8 Mon.	69
von 1949 bis 1958	67 Jahre 1 Mon.	67 Jahre 3 Mon.
von 1959 bis 1968	67	67
von 1969 bis 1978	68	68
von 1979 bis 1988	69	69
Nach 1988	70	70
Witwenpension in % der Eigenpension		
Witwen/r geb ab 1988	30%	30%
Witwen/r geb ab 1968	40%	40%
Witwen/r geb vor 1968	60%	60%
Erhöhung Kopffzahlen RA bis 2066 - gesamt	27%	-10%
Anteil RA männlich 2066	72%	72%
Anteil RA weiblich 2066	28%	28%
Erhöhung Kopffzahlen RAA bis 2066 - gesamt	7%	-10%
Anteil RAA männlich 2066	41%	41%
Anteil RAA weiblich 2066	59%	59%
Eintrittsalter der neuen künftigen RAA - M	30	30
Eintrittsalter der neuen künftigen RAA - W	28	28
Verzinsung Kapitalrücklagen p.a.	2,00%	2,00%
Steigerung Pauschalvergütung p.a.	0,00%	0,00%
Entwicklung VPI p.a.	2,00%	2,00%
Steigerungen Pensionen p.a.	2,00%	2,00%
Mindestkriterium (Jahrespensionsleistungen)	1	1
Normbeitrag p.a. (Ausgangswert)	14.559,37	17.884,80
Basissaltersrente p.a. (Ausgangswert)	37.213,26	43.859,20
Kapitalstand (Ausgangswert per 1.1.)	53.651.394,89	77.011.711,61
Prognosezeitraum	70 Jahre	70 Jahre
Berücksichtigung der Auswirkungen durch Fluktuation	im Detail	im Detail

Wesentliche Ergebnisse

Erforderliche Normbeitragsteigerung p.a. bis Mindestkriterium erreicht ist
Differenz zwischen Normbeitragssteigerung (bis das Mindestkriterium erreicht ist) und Rentenanpassung p.a.

Erforderliche Normbeitragssteigerung p.a. nach Erreichen Mindestkriterium
Mindestkriterium erreicht im Jahr
durchschnittliche Normbeitragssteigerung p.a.
resultierende durchschnittliche Steigerung Zahlbeitrag p.a.

3,10%	5,61%
1,10%	3,61%
2,25%	1,85%
2054	2044
2,65%	2,86%
2,96%	3,12%

Anmerkungen

